

GfU

Gesellschaft für Umweltrecht e. V.
Berlin



33. Umweltrechtliche Fachtagung

vom
vom 5. bis 7. November 2009
in der Berlin-Brandenburgischen
Akademie der Wissenschaften
in Berlin

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG

Gesellschaft für Umweltrecht e. V.

Geschäftsstelle

Jürgen Philipp Reclam

Am Kirschfeld 8

14532 Kleinmachnow

Telefon (030) 90 13 33 18 · Telefax (03 32 03) 88 47 51

E-Mail: gesellschaft-fuer-umweltrecht@web.de

Web: www.gesellschaft-fuer-umweltrecht.de

Herstellung:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.

Genthiner Straße 30 G · 10785 Berlin

Telefon (030) 25 00 85-0 · Telefax (030) 25 00 85-305

www.ESV.info

Titelfoto A. Kausche, Berlin

GfU

Gesellschaft für Umweltrecht e. V. Berlin

Programm

Donnerstag, 5. 11. 2009

GfU Forum

im Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

19.30 Uhr **Begrüßung**

durch den Vorsitzenden der Gesellschaft für Umweltrecht e.V.
Prof. Dr. *Hans-Joachim Koch*
Universität Hamburg

Jürgen Kipp

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, Berlin

Umweltrisiken von Arzneimitteln und deren rechtliche Regulierung

Katharina Kern

Department Umwelt- und Planungsrecht, Helmholtz-Zentrum für
Umweltforschung GmbH (UFZ), Leipzig

▷ Thesenpapier Seite 5

Rechtsaspekte der Kabelanbindung von Offshore-Windenergieanlagen

RA *Dennis R. Kramer, LL.M.*

Rechtsanwalt, Bremerhaven

▷ Thesenpapier Seite 7

Moderation:

Michaela Ecker

Vors. Richterin am VG Freiburg

Ende gegen 22.00 Uhr

Sektempfang

Freitag, 6. 11. 2009

33. Umweltrechtliche Fachtagung

in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

10.00 Uhr **Begrüßung**

durch den Vorsitzenden der Gesellschaft für Umweltrecht e.V.
Prof. Dr. *Hans-Joachim Koch*
Universität Hamburg

den Bundesumweltminister im Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin

N.N.

den Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg,
Berlin

Jürgen Kipp

▷

- 10.45 Uhr **Verleihung des Umweltpreises**
Laudatio: Dr. *Stefan Paetow*
Vors. Richter am BVerwG a.D.
- 11.15 Uhr Kaffeepause
- 11.30 Uhr **Verantwortung und Haftung für Umweltschäden**
Prof. Dr. *Matthias Ruffert*
Friedrich-Schiller-Universität, Jena
▷ Thesenpapier Seite 11
- 12.30 Uhr Mittagsimbiss
- 14.00 Uhr **Aktuelle Fragen des Lärmschutzes**
Lärmschutz in der höchstrichterlichen Rechtsprechung
Dr. *Stefan Paetow*
Vors. Richter am BVerwG a.D., Berlin
▷ Thesenpapier Seite 21
- Lärmaktionsplanung**
Dr. *Rüdiger Engel*
Stadtrechtsdirektor, Freiburg
▷ Thesenpapier Seite 25
- 15.15 Uhr Kaffeepause
- 15.30 Uhr **Diskussion**
(in getrennten Arbeitskreisen)
- Arbeitskreis A:**
Verantwortung und Haftung für Umweltschäden
Moderation: RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- Arbeitskreis B:**
Aktuelle Fragen des Lärmschutzes
Moderation: Prof. Dr. Hans-Joachim Koch, Universität Hamburg
- 18.00 Uhr Ende der Arbeitskreise
- 19.30 Uhr **Empfang**
bis im Umweltforum
- 22.30 Uhr Auferstehungskirche

Samstag, 7. 11. 2009

- 9.30 Uhr Fortsetzung der Diskussion in den Arbeitskreisen A und B
- 10.45 Uhr Kaffeepause
- 11.00 Uhr Plenum
Berichte der Moderatoren
- 12.00 Uhr Mitgliederversammlung (nach besonderer Einladung)

Katharina Kern

Umweltrisiken von Arzneimitteln und deren rechtliche Regulierung

I. Problemaufriss

1. Human- und Tierarzneimittel und ihre Ab- und Um- bauprodukte gelangen hauptsächlich infolge der bestimmungsgemäßen Verwendung über verschiedene Eintragswege (kommunales Abwasser, Klärschlamm, Deponiesickerwässer, Weidetierhaltung, Wirtschaftsdünger, Aquakultur) in die Umwelt. Mittlerweile sind europaweit mehr als 120 Arzneimittelwirkstoffe und -metaboliten in Oberflächengewässern, Grundwasser und Boden registriert worden, zum Teil in einem für Pflanzenschutzmittel typischen Konzentrationsbereich. In Laborstudien und Freilandversuchen beobachtete Effekte wie auch das Wissen um die hohe biologische Aktivität und Stabilität von Arzneistoffen deuten darauf hin, dass von einigen Arzneimittelwirkstoffen eine Gefährdung für aquatische und terrestrische Organismen ausgehen kann.

In diesem Vortrag wird skizziert, wie Europäisches Arzneimittelrecht und Europäisches Wasserrecht mit dieser neuen Gefährdungslage der Umwelt durch Arzneistoffe umgehen. Es werden Entwicklungspotentiale und Handlungsoptionen diskutiert.

II. Umweltrisikokontrolle im Europäischen Humanarzneimittelrecht

2. Die Vormarktkontrolle des anthropozentrisch ausgerichteten Humanarzneimittelrechts ist auf die Sammlung und Verwaltung von umweltrelevanten Daten neuer Humanarzneimittel ausgerichtet, ohne dabei Möglichkeiten für effektive, risikomindernde Sicherheitsmaßnahmen mitverankert zu haben. Der Antragsteller muss, um eine Marktzulassung zu erlangen, bei neuen Humanarzneimitteln, bibliographischen Zulassungen und Generika eine eigene Umweltrisikobewertung durchführen (Art. 8 Abs. 3 UAbs. 1 lit. g) und ca) RL 2001/83/EG). Die Umweltsicherheit eines Humanarzneimittels ist jedoch kein Maßstab der Zulassungskontrolle und die Verweigerung der Zulassungserteilung aus Umweltgründen nicht möglich (18. Erwägungsgrund RL 2004/27/EG). Auflagen zum Schutze der Umwelt sind nur begrenzt möglich und dürfen die Vermarktung eines Humanarzneimittels nicht einschränken. Die Nachmarktkontrolle dient nicht der Erfassung von Umweltrisiken.

3. Die limitierten Möglichkeiten, auf festgestellte Umweltrisiken zu reagieren, sind ein großes Manko

der europäischen Humanarzneimittelgesetzgebung. Fehlende umweltrisikomindernde Maßnahmen auf produktrechtlicher Ebene erfordern eine Regulierung der Arzneimittelmissionen durch andere Rechtsbereiche (z.B. Wasserecht, Chemikalienrecht, Düngemittelrecht), die dort tatsächlich nicht erfolgt.

III. Umweltrisikokontrolle im Europäischen Tierarzneimittelrecht

4. Im Bereich der Tierarzneimittel steht eine Palette von Risikominderungsmaßnahmen zur Verfügung. Die Zulassung eines Tierarzneimittels kann aus Umweltgründen versagt werden oder mit starken umweltschützenden Auflagen versehen werden (z.B. Begründung einer Verschreibungspflicht zum Schutz der Umwelt). Neue Tierarzneimittel unterliegen einer anspruchsvollen Präventivkontrolle, der aber kein adäquates Pendant auf der Vollzugsseite gegenübersteht. Weder europäische noch nationale Gesetzgebung enthalten taugliche Instrumente, um die Einhaltung der in der Packungsbeilage beauftragten Risikominderungsmaßnahmen durch den Tierarzt bzw. Tierhalter sicherzustellen.

5. Die Nachmarktkontrolle im Tierarzneimittelsektor dient ausdrücklich der Sammlung von potenziellen Umweltproblemen. Veränderungen in der Beurteilung des Umweltrisikos eines Tierarzneimittels nach der Zulassung können zu jeder Zeit nach der Zulassung eine Neubeurteilung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses auslösen und zu den üblichen gesetzlichen Folgeentscheidungen führen. Eigenarten der Umweltrisiken erschweren aber die Erfassung über die üblichen Pharmakovigilanzberichtsmethoden.

IV. Bewertung der arzneilichen Kontrollsysteme und Handlungsoptionen

6. Anzustreben ist eine dem Tierarzneimittelrecht vergleichbare Ausgestaltung des Humanarzneimittelrechts. Die Umweltverträglichkeit sollte auch bei Humanarzneimitteln in den Abwägungsprozess über die Zulassungsfähigkeit integriert und als echte Zulassungsvoraussetzung eingeführt werden. Die unterschiedliche Gewichtung von umweltschutzbezogenen Anforderungen im Human- und Tierarzneimittelsektor ist nicht gerechtfertigt, da ca. 95 % der in der Umwelt gefundenen Arzneistoffe aus der Humanmedizin stammen. Die Grundsatzentscheidung

des europäischen Gesetzgebers, mögliche Umwelt Risiken eines Humanarzneimittels im Gegensatz zu den sonstigen Risiken des Arzneimittels (im Besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit) bei der Beurteilung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses nicht zu beachten, greift angesichts der im EG-Vertrag festgelegten abstrakten Gleichwertigkeit der Belange Gesundheitsschutz und Umweltschutz zu kurz.

7. Im Tierarzneimittelsektor ist die Etablierung von klaren gesetzlichen Verpflichtungen notwendig, die sicherstellen, dass umweltrelevante Hinweise der Packungsbeilage tatsächlich durch den Tierarzt und Tierhalter berücksichtigt werden. Solche gesetzlichen Verpflichtungen könnten im nationalen AMG oder auch in Anlehnung an die europäischen Pestizid-RL auf europäischer Ebene in der Tierarzneimittelrichtlinie verankert werden.

8. Die Erstellung eines Altstoffregimes, wie es für andere Produktgruppen mit Gefährdungspotential für die Umwelt (Futtermittelzusatzstoffe, Pestizide, Chemikalien) besteht, ist dringend geboten. Der überwiegende Teil der auf dem Markt befindlichen Arzneimittel ist nicht umweltgeprüft und bei den zurzeit in der Umwelt nachgewiesenen Arzneimittelwirkstoffen handelt es sich ausschließlich um „alte“ Arzneimittel.

9. Indirekt-steuernde Handlungsoptionen sind etwa die Einführung einer staatlich veranlassten Klassifizierung von Arzneimitteln unter Umweltaspekten, eine entsprechende Kennzeichnung der Umweltrelevanz auf der Verpackung, eine verbesserte Aufklärung über das Umweltisiko von Arzneimitteln, die Verschreibung kleinerer Packungsgrößen, die Einschränkung des freien Verkaufs von Arzneimitteln in Apotheken und Drogerien sowie die Einführung eines verpflichtenden Rücknahme- und Entsorgungssystems von Altarzneimitteln über die Apotheken.

V. Umweltrisikokontrolle im Europäischen Wasserrecht

10. Das Wasserrecht bietet grundsätzlich Anknüpfungspunkte für die Abwehr von Arzneimittelrisiken. So können regional bedeutsame Arzneistoffe als flussgebietspezifische Schadstoffe von den Mitgliedsstaaten identifiziert werden (Ziff. 4 und 5 Anhang VIII WRRL) und hierfür nationale und rechtlich verbindliche Umweltqualitätsnormen aufgestellt werden. Für europaweit verbreitete Arzneistoffe ist die Aufnahme in die Liste der prioritären Stoffe (Anhang X WRRL) und die Festschreibung von gemeinschaftsweit einheitlichen Umweltqualitätsnormen möglich. Bei Arzneistoffen, die zu einer Gefährdung des guten chemischen Zustandes des Grundwassers führen können, kommt die Festlegung nationaler Schwellenwerte durch die Mitgliedstaaten in Betracht (Art. 3 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 lit. b) GWRL). Das Wasserrecht nutzt jedoch nicht dieses Potenzial, um ergänzend zum Produktrecht Arzneimittelrisiken zu begegnen.

VI. Fazit

11. Die gegenwärtige Ausgestaltung der Rechtslage liefert keinen ausreichenden Schutz vor umweltgefährlichen Arzneimitteln. Die Entwicklung von integrativen Konzepten ist erforderlich. Dabei ist eine alleinige Fokussierung auf technische Maßnahmen nicht zielführend. Anzustreben ist eine vorrangige Regulierung im arzneimittelrechtlichen Produktrecht durch eine effektivere Produktkontrolle. Daneben sollten wasserrechtliche und düngemittelrechtliche Instrumente flankierend genutzt werden. Auch indirekt steuernde Instrumente (verbesserte Risikokommunikation, Klassifizierung umweltschädlicher Arzneimittel) müssen stärker verfolgt werden.

Dennis R. Kramer LL.M.

Rechtsaspekte der Kabelanbindung von Offshore-Windenergieanlagen

I. Gegenstand

Triebfeder für die Gewinnung von Windstrom ist die klimarechtlich angestrebte Minderung von CO₂-Emissionen. Offshore-Windparks (OWPs) sollen einen erheblichen Beitrag dazu leisten. Sie lassen sich jedoch rechtlich und wirtschaftlich nur in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee realisieren und bedürfen einer Kabelanbindung an das Energieversorgungsnetz. Diese Kabelanbindung ist der parkexterne Leitungsabschnitt zwischen den Umspannwerken auf See und an Land. Aspekte dazu aus dem Energiewirtschafts-, Planungs- und Zulassungsrecht werden im Anschluss an die vorab darzustellenden Umfeldfaktoren bewertet.

II. Rahmenbedingungen

1. Bei der deutschen AWZ und dem deutschen Festlandssockel in Nord- und Ostsee handelt es sich um geografisch deckungsgleiche funktionale Hoheitsräume, die seewärtig jenseits des Küstenmeeres liegen. Auf dem Festlandssockel werden die Kabel zur Netzanbindung verlegt. Sein Rechtsregime ist daher für die Kabelanbindung maßgeblich. Sobald das Kabel vom Festlandssockel kommend landseitig in das Küstenmeer eintritt, verläuft es auf deutschem Hoheitsgebiet. Ab dann gilt uneingeschränkt nationales Recht.
2. Mehrere Planvarianten zur Verknüpfung von OWPs mit Einspeisepunkten des terrestrischen Stromnetzes sind denkbar. Sie reichen von einer unkoordinierten Einzelanbindung über einen koordinierten Parallelverlauf, eine geplante Bündelung bis hin zu komplexen Offshore-Stromnetzen.
3. Zwei Systemkomponenten beherrschen zur Zeit die windparkexterne Übertragungstechnik, Drehstrom (AC) einerseits sowie Hochspannungleichstrom (DC) andererseits. Gasisolierte Leiter (GIL) wären eine dritte Alternative.
4. Wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse und praktische Erfahrungswerte zu den Auswirkungen stromführender Seekabel auf die Meeresumwelt in der Bau- und der Betriebsphase, z.B. durch Oberflächenveränderung, Schall, Elektrosmog, Sedimentfahnen, Erwärmung etc., existieren kaum. Vor allem Umweltverbände befürchten angesichts der Ungewissheit negative Umweltauswirkungen.
5. Neben den Umweltauswirkungen sind konfligierende Meeresnutzungen zu beachten. Als solche kom-

men insbesondere Seeschifffahrt, Schleppnetzfischerei, Rohstoffgewinnung, militärische Belange und vorhandene Kabel- und Rohrleitungen in Betracht.

6. Ist der Strom über die Netzanbindung an Land abgeführt, transformieren ihn Umspannwerke dort auf die Hoch- (220 kV) oder Höchstspannungsebene (380 kV), um eine Einspeisung in das Stromnetz zu ermöglichen.

III. Energiewirtschaftsrecht

1. Ein starker Impuls zur Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windkraft geht von § 17 II a EnWG aus. Indem der Einspeisepunkt für OWPs als Netzerweiterung sui generis durch § 17 II a EnWG gesetzlich befristet in rechtssystematisch nicht zu beanstandender Weise auf See vorverlagert wird, ist die Steckdose im Meer realisierbar. Fortan trifft also ÜNB die Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb der Offshore-Netzanbindung, gepaart mit einem Ausgleichsanspruch der Anlagenbetreiber für bereits angefallene Aufwendungen sowie einer Schadensersatzpflicht der ÜNB bei verschuldeter Errichtungsverzögerung. Einen horizontalen Ausgleich der Belastungen zwischen ÜNB hinsichtlich der Kosten sieht die Norm ebenfalls vor. Über die fingierte Zuordnung der Netzanbindung zum Energieversorgungsnetz lässt sich die vertikale Überwälzung der Kosten auf die Netznutzungsentgelte erreichen, solange dem auch in der Anreizregulierung geltenden Effizienzkriterium genügt wird. Streitig, aber aus teleologischen und systematischen Gründen abzulehnen ist die Inkorporation der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des § 17 II EnWG.
2. Ein das Anschlussrecht des EEG verdrängendes *lex specialis* ist in § 17 II a EnWG nicht zu sehen. Denn der eigentliche Anschluss von OWPs an den auf See vorverlagerten Einspeisepunkt vollzieht sich über die Regeln im EEG. Sachlich ebenfalls darauf anwendbar sind die Vorgaben der KraftNAV, wenn nicht auf die einzelnen Windturbinen abgestellt wird, sondern bei blockscharf verklammernder Auslegung das gesamte Pilot- oder Ausbaucorpus des OWP eine Nennleistung von 100 MW aufweist. Zur Überlagerung der EEG-Anschlussregeln durch das *lex inferior* führt dies dennoch nicht. Nach § 1 II S. 2 KraftNAV bleiben nämlich die Regeln des Erneuerbarenrechts unberührt. Raum ist daher nur für den Realisierungsfahrplan in § 4 V KraftNAV, der nach Meinung der BNA analog gilt.
3. Parallel zur Einführung des § 17 II a EnWG wurde mit dem InfrStrPBG durch die novellierten §§ 43 S. 3,

21 a IV S. 3 EnWG auch der Ausbau des Stromnetzes einer Beschleunigung zugänglich. Danach sind planfestgestellte 110 kV Hochspannungserdkabel im Küstenbereich als konfliktärmere aber teurere Variante im Vergleich zu Freileitungen durch Berücksichtigung der Erdkabelmehrkosten in den Netznutzungsentgelten gleichgestellt. Die kryptische Öffnungsklausel in § 21 a IV S. 3 HS. 2 EnWG für den Netzausbau im Höchstspannungsnetz durch 380 kV Erdkabel konnte das ErdkabelG-Nds. bis zum Erlass des EnLAG nutzen. Seit dem in Kraft getretenen EnLAG richtet sich die Ausbaubeschleunigung für Hochspannungserdkabel zur Netzanbindung von OWPs generell nach den geänderten § 43 S. 1 Nr. 3, S. 2 3 und § 21 a IV S. 3 EnWG.

IV. Planungs- & Zulassungsrecht

1. Eine ganze Reihe internationaler Vertragswerke, allen voran das SRÜ als globale Verfassung der Meere, beeinflussen das Planungsrecht der Verkabelung von OWPs in AWZ und Küstenmeer. Referenznorm für die küstenstaatliche Jurisdiktion ist Art. 79 IV SRÜ. In Sicht von Art. 60 I SRÜ können submarine Kabel weder künstliche Inseln, Bauwerke oder Anlagen noch deren Zubehör oder Nebeneinrichtungen sein. Mangels Installationseigenschaft scheidet auch die Einrichtung von Sicherheitszonen um Seekabel aus. Die Verlegung von Seekabeln stellt auch kein Dumping dar, anders hingegen die Entsorgung geborgener Kabel. Einer Beseitigungspflicht unterliegen aufgegebene Seekabel nur in Ausnahmefällen. Was den Meeresumweltschutz angeht, sind insbesondere sensible Räume bei der Trassenwahl zu beachten.

2. Europarechtlich in AWZ und Küstenmeer herausragende Bedeutung auf Verlegung, Verlauf und Betrieb von Seekabeln haben FFH- und VS-RL. In deren Mittelpunkt steht die Entscheidung über eine Projekt- und Planverträglichkeit. Für betroffene potentielle FFH-Gebiete und faktische VS-Gebiete entfalten die Richtlinien sogar unmittelbare Wirkung. Eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ist der UVP-RL und der SUP-RL nicht zu entnehmen. Auch die IVU-RL spielt für submarine Stromkabel keine Rolle.

3. Mit der sukzessiven Verbesserung des rechtlichen Steuerungspotentials für eine strukturierte Standortplanung von OWPs nimmt der Gesetzgeber in den letzten Jahren nicht nur indirekten Einfluss auf die Kabelanbindung. So ermöglicht der im Terraneisierungstrend liegende § 18 a ROG a.F. eine selektive und SUP-pflichtige Raumordnungsplanung für die AWZ. Raumplanerisch wird damit Einfluss auf die Kabelanbindung genommen, u.a. durch Festschreibung von Übergangskorridoren zum Küstenmeer als

Raumordnungsziel und den Raumordnungsgrundsätzen einer Parallelverlegung, Bündelung und zeitlichen Koordination.

4. Die Genehmigung von Unterwasserkabeln im Bereich der AWZ zur Anbindung von OWPs vollzieht sich nicht über § 2 SeeAnIV, sondern über § 133 IV, I-III BBergG. Ihre materiellen Anforderungen als gebundene Entscheidung mit dem Besorgnisgrundsatz und den Versagungsbeispielen ähneln sehr stark den seeanlagenrechtlichen Voraussetzungen. Im Gegensatz zur SeeAnIV resultiert aber aus § 133 I S. 1 BBergG eine doppelte Genehmigungspflicht, betreffend die zu trennende bergbauliche von der gewässer- und luftraumbezogenen Sicht. Damit korreliert eine Zuständigkeitsspaltung auf die Bergämter einerseits und das BSH andererseits. Der UVP-Verweis in § 133 II a BBergG geht ins Leere, weil das UVPG für solche Vorhaben keine Pflicht statuiert. Bei ausgewiesenen Schutzgebieten ist die Zulässigkeit der Verlegung unterseeischer Kabel natürlich von einer Verträglichkeitsprüfung nach §§ 38 I Nr. 4, 34 BNatSchG abhängig.

5. Die Zulassung von Hochspannungserdkabeln im Küstenmeer und auf dem Festland zur Anbindung von OWPs ist nach dem durch das EnLAG geänderten § 43 S. 1 Nr. 3 EnWG planfeststellungsbedürftig. An die Stelle des PFB kann nach § 43b Nr. 2 EnWG wegen fehlender UVP-Pflichtigkeit eine Plangenehmigung treten. Das PFV bietet vor allem eine formelle Verfahrenskonzentration, die eine Bearbeitung des materiellrechtlich vielfältigen Anforderungspuzzles erleichtern kann. Ob zur Beschleunigung auf das Herzstück des PFV, den Erörterungstermin, zu Lasten prozeduraler Steuerung verzichtet wird, liegt gemäß § 43 a Nr. 5 EnWG im Ermessen der Anhörungsbehörde.

V. Fazit

1. Die energiewirtschaftsrechtlichen Vorgaben für die Kabelanbindung von OWPs haben sich gerade in den vergangenen Jahren grundlegend verbessert. Mit der Kostenumkehr und -sozialisationsmöglichkeit, den Begleitregeln zur Implementation und der Erdkabelgleichstellung lässt sich eine zügige Umsetzung erhoffen.

2. Auf dem Gebiet des Planungs- und Zulassungsrechts sind zwar Verbesserungen durch Raumordnung und die Planfeststellung/-genehmigung im Küstenbereich zu verzeichnen. Das kann allerdings nicht über die hohe Komplexität des Zulassungsregimes und der mit ihr verbundenen Schwierigkeiten hinwegtäuschen.

Auswahl von Normauszügen

§ 17 Abs. 2 a EnWG

Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone die Netzanbindung von Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgen soll, haben die Leitungen von dem Umspannwerk der Offshore-Anlagen bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes zu errichten und zu betreiben; die Netzanbindungen müssen zu dem Zeitpunkt der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlagen errichtet sein. Eine Leitung nach Satz 1 gilt ab dem Zeitpunkt der Errichtung als Teil des Energieversorgungsnetzes. Betreiber von Übertragungsnetzen sind zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die die Betreiber von Offshore-Anlagen für die Planung und Genehmigung der Netzanschlussleitungen bis zum 17. Dezember 2006 getätigt haben, soweit diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich anzusehen waren und den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs nach § 21 entsprechen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten nach den Sätzen 1 und 3 über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 9 Abs. 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 43 S. 1 Nr. 3 EnWG

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen, die zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der jeweils geltenden Fassung im Küstenmeer als Seekabel und landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes verlegt werden sollen, bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

§ 21 a IV S. 3 EnWG

Ferner gelten Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels, das nach § 43 S. 1 Nr. 3 und S. 3 planfestgestellt worden ist, gegenüber einer Freileitung bei der Ermittlung von

Obergrenzen nach Satz 1 als nicht beeinflussbare Kostenanteile.

§ 133 BBergG

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Transit-Rohrleitung in oder auf dem Festlandsockel bedarf einer Genehmigung in bergbaulicher Hinsicht (Nr. 1) und hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des Luftraumes über diesen Gewässern (Nr. 2). Für die Erteilung der Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 ist die gemäß § 136 bestimmte Behörde und für die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zuständig. Die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 darf nur nach Vorliegen der Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 erteilt werden.

(2) Die Genehmigungen nach Abs. 1 dürfen nur versagt werden, wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder von Sachgütern oder eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen zu besorgen ist, die nicht durch eine Befristung, durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen liegt insbesondere in den in § 132 Abs. 2 Nr. 3 genannten Fällen vor. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie für den Unternehmer und für Rohrleitungen vergleichbarer Art wirtschaftlich vertretbar und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar ist.

(2a) Für die Errichtung und den Betrieb einer Transit-Rohrleitung, die zugleich ein Vorhaben im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist, ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit im Genehmigungsverfahren nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach § 9 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung tritt an die Stelle der Gemeinde die Genehmigungsbehörde. Auf die Auslegung der Unterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durch amtliche Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Genehmigungsbehörde und durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen hinzuweisen.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb einer Transit-Rohrleitung gelten die §§ 58 bis 62 und

65 bis 74 mit folgender Maßgabe entsprechend:
Für die Aufsicht nach den §§ 69 bis 74 ist, soweit sich aus § 134 nichts anderes ergibt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Rahmen des mit der Genehmigung

nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 verfolgten Zwecks, im übrigen die nach § 136 bestimmte Behörde zuständig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Verlegung und den Betrieb von Unterwasserkabeln.

Prof. Dr. Matthias Ruffert

Verantwortung und Haftung für Umweltschäden

Thesen

I. Einleitung

II. Grundkonzept: Verantwortlichkeit und Haftung zwischen Öffentlichem Recht und Zivilrecht

1. Grundgedanken

(1) Die Unterscheidung zwischen Haftung nach dem UmweltHG und Verantwortlichkeit nach dem USchadG¹ (auf der Basis der RL 2004/35/EG²) vollzieht die fundamentale Systematik der Rechtsordnung nach. Für Umweltschädigungen wird zivilrechtlich gehaftet, wenn ihnen die Beeinträchtigung eines privat zugeordneten Individualrechtsgutes entspricht. Darüber hinaus wird eine Verantwortlichkeit nach öffentlichem Recht ausgelöst, wenn Umweltgüter geschädigt werden, die nicht privatnützig zuzuordnen sind. Diese Unterscheidung verträgt Verknüpfungen, Verschleifungen und Durchbrechungen, ohne aufgegeben werden zu müssen.

2. Zivilrechtliche Haftungstatbestände

(2) Grundlagen für die zivilrechtliche Haftung sind § 823 Abs. 1 und 2 BGB, der besondere Ausgleichsanspruch in § 906 Abs. 2 S. 2 BGB, spezielle Gefährdungshaftungstatbestände in §§ 22 WHG, 25 ff. AtG und 32 ff. GentTG sowie der allgemeine (praktisch eher bedeutungsarme) Umweltgefährdungshaftungsanspruch in § 1 UmweltHG.

3. Verantwortlichkeit nach dem USchadG

a) Rechtspflichten und ihre Durchsetzung

(3) Demgegenüber statuiert das USchadG eine öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit durch Pflichten zur Information, Gefahrenabwehr und Sanierung, die behördlich überwacht und mit einer Kostentragungspflicht sowie Rechtsschutzmöglichkeiten für Umweltverbände weiter bewehrt sind.

b) Einzelne Rechtspflichten

aa) Information

(4) Bei drohendem Umweltschaden ist der Verantwortliche zur unverzüglichen, umfassenden Information verpflichtet, § 4 USchadG. Diese Informationspflicht dauert bis zum Abschluß der Sanierung an, schließt jedoch nicht die Verpflichtung ein, nicht vorhandene Informationen zu ermitteln.

bb) Vermeidung

(5) Eine typische Pflicht zur effektiven Gefahrenabwehr statuiert § 5 USchadG. Der Verantwortliche muss jede Maßnahme treffen, die den drohenden Schaden vermeidet oder minimiert (s. § 2 Ziff. 6).

cc) Sanierung

(6) Die entsprechenden Sanierungspflichten in §§ 6 und 8 USchadG werden fachrechtlich konkretisiert. Die Sanierung erfolgt grundsätzlich in drei Schritten: (a) Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands/„primäre Sanierung“, (b) Kompensation durch „ergänzende Sanierung“, (c) Ausgleichssanierung. Im Wasser- und Naturschutzrecht reichen die Sanierungsverpflichtungen über bisher im Fachrecht normierte Ausgleichspflichten hinaus, im Bodenschutzrecht verschärfen sich die Anforderungen nicht.

c) Behördliche Durchsetzung

(7) § 7 USchadG enthält typische umweltordnungsrechtliche Befugnisse. Die Einräumung von Ermessen bei ihrer Ausübung ist wegen der ergebnisorientierten Verpflichtung zur Richtlinienumsetzung gemeinschaftsrechtskonform. Mit dem Ermessenspielraum werden die unterschiedlichen Optionen zur Durchsetzung der umweltrechtlichen Verantwortlichkeit herausgestellt, die bei der Sanierung auch eine Selbstvornahme durch die zuständige Behörde einschließen.

d) Kosten

(8) Die Kostentragungspflicht nach dem USchadG (§ 9) verwirklicht daher die Kostenpflichtigkeit des ordnungsrechtlich Verantwortlichen.

e) Rechtsschutz

(9) Über § 11 Abs. 2 USchadG werden Umweltverbände in den Vollzug der Umweltschadensregelung ein-

¹ S. Anhang.

² Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl.EU 2004 Nr. L 143/56.

bezogen, wie dies einer lange praktizierten rechtspolitischen Tendenz im europäischen Umweltrecht entspricht.

4. Exkurs: Die Entwicklung im Völkerrecht

(10) Kern der einschlägigen umweltvölkerrechtlichen Regelungen, ob völkergewohnheitsrechtlich anerkannt oder noch im Entwurfsstadium der Kodifikation, ist eine Verantwortlichkeit im Verhältnis zwischen den Staaten. Die Erfüllung von Präventionspflichten kraft Völkerrechts bindet private Wirtschaftsteilnehmer ebensowenig unmittelbar, wie sich aus den geschilderten Regeln keine unmittelbaren Haftungsansprüche für private Geschädigte herleiten lassen. Allerdings statuiert eine Reihe völkerrechtlicher Verträge zivilrechtliche Tatbestände zur Haftung für Ölverschmutzungen sowie für Schäden durch Gefahrstoffe, Abfälle und Kernbrennstoffe.

III. Umwelthaftung im System des Umweltrechts

1. Schutzgüter des UmweltHG

(11) Die Schutzgüter des UmweltHG sind Leben, körperliche Unversehrtheit bzw. Gesundheit sowie Eigentum. Das Gesetz dient dem Individualrechtsschutz. Die „Umwelt“ in Gestalt einzelner Rechtsgüter, die nicht einzelnen Rechtsträgern zugeordnet werden können, ist nicht geschützt.

2. Schutzgüter des USchadG und Spezialgesetze

a) Subsidiarität des USchadG

(12) Das bestehende Schutzniveau des besonderen Umweltrechts will das USchadG nicht durchbrechen. Es findet Anwendung, wenn der Schutz durch die bestehenden Gesetze nicht hinreichend ist, § 1 S. 1 USchadG, und es kommt hingegen nicht zur Anwendung, wenn Spezialgesetze höhere Anforderungen enthalten, § 1 S. 2 USchadG. Damit entsteht in jedem Einzelfall ein Abgrenzungsproblem zur Spezialgesetzgebung.

b) Umweltschadensrecht und Naturschutzrecht

(13) Die Schutzgüter Arten und Habitate werden nach Maßgabe von §§ 21 a BNatSchG, 2 Nr. 1 lit. a USchadG geschützt. Für den Habitatschutz ist die konkrete Unterschützstellung zu verlangen, jedoch sind solche Gebiete einzubeziehen, die als potentielle oder faktische FFH-Gebiete im Sinne der Rechtsprechung Schutz genießen.

(14) Die Konkretisierung des Begriffs der Erheblichkeit ist auf der Basis von § 21 a Abs. 5 BNatSchG unter Rückgriff auf Anhang I der RL 2004/35/EG möglich und notwendig.

c) Umweltschadensrecht und Gewässerschutzrecht

(15) Die Erheblichkeitsschwelle im Gewässerschutz (§§ 2 Nr. 1 lit. b USchadG, 22 a WHG) kann unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des Schutzguts Wasser, des vorhandenen Gewässerzustands und einschlägiger Bewirtschaftungsziele konkretisiert werden. Der – nicht unproblematische – Rückgriff auf die Qualitätsstufen der Wasserrahmenrichtlinie bietet handhabbare Indizien für die Frage einer erheblichen Beeinträchtigung.

(16) Beim Schutzgut Wasser schließt die umweltschadensrechtliche, öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit eine umwelthaftungsrechtliche, zivilrechtliche Haftung aus § 22 WHG nicht aus. Es geht jeweils um unterschiedliche Schutzgüter.

d) Umweltschadensrecht und Bodenschutzrecht

(17) Beim Schutzgut Boden reicht das Schutzniveau des USchadG kurioserweise nicht an dasjenige des geltenden Bodenschutzrechts heran. Die Verengung auf Gefahren für die menschliche Gesundheit (§ 2 Abs. 1 lit. c USchadG) stellt einen Systembruch dar. Eine Umsetzung der RL 004/35/EG hätte sich auch durch geringfügige Modifikationen des BBodSchG realisieren lassen.

3. Harmonisierungsbedarf

(18) Der Bedarf nach Harmonisierung von Haftung und Verantwortlichkeit miteinander und mit den fachrechtlichen Regelungen ist offensichtlich. §§ 27 ff. des Referentenentwurfs zum UGB hätten insoweit die dringend nötige systematische Einordnung befördern können. Die vom UGB gebliebenen BNatSchG- und WHG-Novellen sowie das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (RGU)³ sind hierfür bedeutungslos.

IV. Einzelfragen des Umwelthaftungsrechts/des neuen Umweltschadensgesetzes

1. Die Bedeutung des Verschuldens

(19) Die „Umwelthaftung“ nach allgemeinem bürgerlichem Deliktsrecht ist verschuldensabhängig (§ 823 BGB), diejenige nach dem UmweltHG ist eine Gefährdungshaftung mit Ausschlussmöglichkeit bei höherer Gewalt und Haftungshöchstgrenzen (§§ 1, 3 und 15 UmweltHG). Hinsichtlich der Kausalität gibt es eine differenziert durchbrochene Vermutungsregelung (§§ 6 f.).

(20) Dem öffentlich-rechtlichen Charakter der umweltschadensrechtlichen Verantwortlichkeit ent-

³ Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BGBl. 2009 I, S. 2723.

sprechend ist diese im Grundsatz verschuldensunabhängig. Die Enumeration der Tätigkeiten ersetzt das Verschuldenskorrektiv und löst in der Gefahr- und Schadenssituation die Störereignischarakter aus. Distanz- und Summationsschäden sind als diffuse Verursachungsformen nicht erfasst. Eine systemdurchbrechende Abweichung der Verschuldensunabhängigkeit enthält § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG.

2. Die Bedeutung der Produktverantwortung

(21) Der Wortlaut von § 2 Nr. 3 USchadG sowie der Schutzzweck der einschlägigen Norm (Anlage I Nr. 7) schließen eine Produktverantwortlichkeit im Umweltschadensrecht aus. Dieser Ausschluss ist gemeinschaftsrechtskonform. Die auf Art. 9 RL 2004/35/EG zurückgehende Ausgleichsregelung in § 9 Abs. 2 USchadG betrifft allein das zivilrechtliche Innenverhältnis und hat keinerlei Bedeutung für die Begründung einer Herstellerverantwortung.

3. Die Bedeutung von Versicherbarkeit und Deckungsvorsorge

(22) Während für die Haftung nach dem UmweltHG eine Deckungsvorsorge vorgeschrieben ist (§ 19 UmweltHG) fordert das Gemeinschaftsrecht eine solche nicht ein, und der deutsche Gesetzgeber hat sich dagegen entschieden. Die Frage muss daher nach ökonomischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Es ist politisch vertretbar, der Versicherungswirtschaft die Möglichkeit zu geben, in der Praxis einen ökonomisch vernünftigen Rahmen auszuloten. An der Versicherbarkeit des Kostenrisikos bei Inanspruchnahme aus der umweltschadensrechtlichen Verantwortlichkeit besteht kein Zweifel.

4. Die Bedeutung behördlicher Genehmigungen

a) Zivilrechtliche Haftung

(23) Eine Gefährdungshaftung (§§ 1 UmweltHG und 22 WHG) muss schon rechtssystematisch auch beim genehmigten Normalbetrieb greifen, damit Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt geschaffen werden.

b) Öffentlichrechtliche Verantwortlichkeit

aa) Die Regelung nach dem USchadG – Grundsatz

(24) Die Genehmigung einer beruflichen Tätigkeit schützt nicht vor der Inanspruchnahme des

Verantwortlichen nach dem USchadG (vgl. § 2 Abs. 6 USchadG). Die Legalisierungswirkung von Genehmigungen wird dadurch explizit eingeschränkt.

bb) Die Regelung nach dem USchadG – Ausnahmen

(25) Der deutsche Gesetzgeber hat die Umsetzung der Freistellungsoptionen der RL 2004/35/EG für genehmigte Tätigkeiten und Entwicklungsrisiken den Ländern überlassen, die nach § 9 Abs. 1 S. 2 USchadG eine Kostenfreistellung in den genannten Fällen vorsehen können.

(26) In Umsetzung der RL 2004/35/EG entfalten bestimmte Genehmigungen im Naturschutzrecht Legalisierungswirkungen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a USchadG, 21 a BNatSchG). Diese Ausnahme verletzt nicht den Gleichheitssatz, weil die vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Prüfungen eine besondere Intensität aufweisen und infolge der Abwägungsspielräume eine dezidiert befürwortende Entscheidung für die betreffende berufliche Tätigkeit gefallen sein muss. Als Inhalts- und Schrankenbestimmung stellt die Reduzierung der Legalisierungswirkung von Genehmigungen außerhalb des Naturschutzrechts auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum dar.

5. Die Bedeutung gesellschaftsrechtlicher Verantwortungszuordnung

(27) Der weite Verantwortlichenbegriff in § 2 Nr. 3 USchadG umfaßt natürliche und juristische Personen und schließt öffentliche Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit sowie – nach allgemeinem Ordnungsrecht – OHG und KG ein. Er muss allerdings so interpretiert werden, dass das Ziel einer effektiven Verantwortlichkeit für die geschützten Umweltgüter und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt werden. Beidem steht der Zugriff auf einen Mitarbeiter mit begrenztem Haftungspotential grundsätzlich entgegen, wenn das Unternehmen selbst als Verantwortlicher zur Verfügung steht. Die öffentlich-rechtliche Deutung von § 2 Nr. 3 USchadG steht einer Organverantwortlichkeit nicht entgegen, wenn das in Anspruch genommene Organ die schadensstiftende berufliche Tätigkeit tatsächlich bestimmt hat, so dass von einer unmittelbaren Verursachung gesprochen werden kann.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Anhang

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG)

§ 1 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Umweltschaden:
 - a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 21 a des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 22 a des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht;
2. Schaden oder Schädigung: eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource (Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer und Boden) oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource;
3. Verantwortlicher: jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat;
4. berufliche Tätigkeit: jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbscharakter ausgeübt wird;
5. unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens: die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird;
6. Vermeidungsmaßnahme: jede Maßnahme, um bei einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren;
7. Schadensbegrenzungsmaßnahme: jede Maßnahme, um die betreffenden Schadstoffe oder sonstigen Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere Umweltschäden und nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen zu begrenzen oder zu vermeiden;
8. Sanierungsmaßnahme: jede Maßnahme, um einen Umweltschaden nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften zu sanieren;
9. Kosten: die durch eine ordnungsgemäße und wirksame Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger Gemeinkosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung;
10. fachrechtliche Vorschriften: die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie die zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
2. Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 21 a Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verant-

wortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

(2) Für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden gilt dieses Gesetz im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Umweltschäden oder die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, wenn sie durch

1. bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg oder Aufstände,
2. ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis,
3. einen Vorfall, bei dem die Haftung oder Entschädigung in den Anwendungsbereich eines der in Anlage 2 aufgeführten internationalen Übereinkommen in der jeweils für Deutschland geltenden Fassung fällt,
4. die Ausübung von Tätigkeiten, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, oder
5. einen Vorfall oder eine Tätigkeit, für die die Haftung oder Entschädigung in den Anwendungsbereich eines der in Anlage 3 aufgeführten internationalen Übereinkünfte in der jeweils geltenden Fassung fällt,

verursacht wurden.

(4) In Fällen, in denen der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht wurde, findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Verantwortlicher festgestellt werden kann.

(5) Dieses Gesetz gilt weder für Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Verteidigung oder die internationale Sicherheit ist, noch für Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist.

§ 4 Informationspflicht

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten.

§ 5 Gefahrenabwehrpflicht

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 6 Sanierungspflicht

Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche

1. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen,
2. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 8 zu ergreifen.

§ 7 Allgemeine Pflichten und Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde überwacht, dass die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen vom Verantwortlichen ergriffen werden.

(2) Im Hinblick auf die Pflichten aus den §§ 4 bis 6 kann die zuständige Behörde dem Verantwortlichen aufgeben,

1. alle erforderlichen Informationen und Daten über eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden, über den Verdacht einer solchen unmittelbaren Gefahr oder einen eingetretenen Schaden sowie eine eigene Bewertung vorzulegen,
2. die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu treffen,
3. die erforderlichen Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 8 Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen

(1) Der Verantwortliche ist verpflichtet, die gemäß den fachrechtlichen Vorschriften erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen, soweit die zuständige Behörde nicht selbst bereits die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ergriffen hat.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften über Art und Umfang der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen.

(3) Können bei mehreren Umweltschadensfällen die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nicht gleichzeitig ergriffen werden, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung von Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Umweltschadensfälle, der Möglichkeiten einer natürlichen Wiederherstellung sowie der Risiken für die menschliche Gesundheit die Reihenfolge der Sanierungsmaßnahmen festlegen.

(4) Die zuständige Behörde unterrichtet die nach § 10 antragsberechtigten Betroffenen und Vereinigungen über die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern; die Unter-

richtung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die rechtzeitig eingehenden Stellungnahmen sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

§ 9 Kosten der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen

(1) Der Verantwortliche trägt vorbehaltlich von Ansprüchen gegen die Behörden oder Dritte die Kosten der Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Für die Ausführung dieses Gesetzes durch Landesbehörden erlassen die Länder die zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56) notwendigen Kostenregelungen, Regelungen über Kostenbefreiungen und Kostenerstattungen einschließlich der Fristenregelungen; dabei können die Länder insbesondere vorsehen, dass der Verantwortliche unter den Voraussetzungen des Artikels 8 Abs. 4 der Richtlinie 2004/35/EG die Kosten der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen nicht zu tragen hat. Dabei berücksichtigen die Länder die besondere Situation der Landwirtschaft bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Mehrere Verantwortliche haben unabhängig von ihrer Heranziehung untereinander einen Ausgleichsanspruch. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des zu leistenden Ausgleichs davon ab, inwieweit die Gefahr oder der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist; § 426 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Der Ausgleichsanspruch verjährt in drei Jahren; die §§ 438, 548 und 606 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden. Die Verjährung beginnt nach der Beendigung der Kosten, wenn die zuständige Behörde selbst ausführt, im Übrigen nach der Beendigung der Maßnahmen durch den Verantwortlichen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verantwortliche von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Der Ausgleichsanspruch verjährt ohne Rücksicht auf diese Kenntnis 30 Jahre nach Beendigung der Maßnahme. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(3) Dieses Gesetz berührt nicht das Recht des Verantwortlichen, seine Haftung nach § 486 Abs. 1, 4 und 5, §§ 487 bis 487e des Handelsgesetzbuchs oder nach den §§ 4 bis 5m des Binnenschiffahrtsgesetzes zu beschränken.

§ 10 Aufforderung zum Tätigwerden

Die zuständige Behörde wird zur Durchsetzung der Sanierungspflichten nach diesem Gesetz von Amts

wegen tätig oder, wenn ein Betroffener oder eine Vereinigung, die nach § 11 Abs. 2 Rechtsbehelfe einlegen kann, dies beantragt und die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen.

§ 11 Rechtsschutz

(1) Ein Verwaltungsakt nach diesem Gesetz ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Für Vereinigungen, die gemäß § 3 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) anerkannt sind oder als anerkannt gelten, gilt für Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung oder das Unterlassen einer Entscheidung der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz § 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes entsprechend.

§ 12 Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Sind einer oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen, so arbeiten die zuständigen Behörden mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen und tauschen in angemessenem Umfang Informationen aus, damit die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

(2) Ist ein Umweltschaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes verursacht worden, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auswirken kann, so hat die zuständige Behörde die Mitgliedstaaten, die möglicherweise betroffen sind, in angemessenem Umfang zu informieren.

(3) Stellt eine zuständige Behörde einen Umweltschaden fest, der nicht innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, sondern im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union verursacht wurde, so kann sie Empfehlungen für die Durchführung von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- oder Sanierungsmaßnahmen geben und sich um die Erstattung der ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Maßnahmen angefallenen Kosten bemühen.

§ 13 Zeitliche Begrenzung der Anwendung

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem 30. April 2007 stattgefunden haben, oder die auf eine bestimmte Tätigkeit zurückzuführen

ren sind, die vor dem genannten Zeitpunkt geendet hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Schäden, die vor mehr als 30 Jahre verursacht wurden, wenn in dieser Zeit keine Behörde Maßnahmen gegen den Verantwortlichen ergriffen hat.

§ 14 Übergangsvorschrift zu Anlage 1

Für Verbringungen von Abfällen, die Artikel 62 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen unterliegen, ist § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) Nr. 12 in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) anzuwenden.

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1). Berufliche Tätigkeiten

1. Betrieb von Anlagen, für den eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich ist. Dies umfasst alle in Anhang 1 der Richtlinie 96/61/EG aufgeführten Tätigkeiten, mit Ausnahme von Anlagen oder Anlagenteilen, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden.
2. Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen (das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung), soweit diese Maßnahmen einer Genehmigung, einer Anzeige oder einer Planfeststellung nach Rechtsvorschriften bedürfen, die die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle und die Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle umsetzen.

Diese Maßnahmen umfassen unter anderem den Betrieb von Deponien, die gemäß § 31 Abs. 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen, und den Betrieb von Verbrennungsanlagen, die gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer Genehmigung bedürfen.

3. Einbringung, Einleitung und sonstige Einträge von Schadstoffen in Oberflächengewässer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a sowie Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die einer Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 WHG bedürfen.
4. Einbringung, Einleitung und sonstige Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 WHG, die einer Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 WHG bedürfen.
5. Entnahmen von Wasser aus Gewässern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 WHG, die einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 2 Abs. 1 WHG bedürfen.
6. Aufstauungen von oberirdischen Gewässern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG, die einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 2 Abs. 1 oder gemäß § 31 Abs. 2 oder Abs. 3 WHG einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen.
7. Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllen, Freisetzung in die Umwelt und innerbetriebliche Beförderung von
 - a) gefährlichen Stoffen im Sinn des § 3 a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes (ChemG);
 - b) gefährlichen Zubereitungen im Sinn des § 3 a Abs. 1 ChemG;
 - c) Pflanzenschutzmitteln im Sinn des § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
 - d) Biozid-Produkten im Sinn des § 3 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ChemG.
8. Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft gemäß der Definition in § 2 Nr. 9 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn oder der Definition in den Nummern 1.3 und 1.4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung.
9. (weggefallen)
10. Gentechnische Arbeiten gemäß der Definition in § 3 Nr. 2 des Gentechnikgesetzes (GenTG) an Mikroorganismen in gentechnischen Anlagen gemäß der Definition in § 3 Nr. 4 GenTG sowie der außerbetriebliche Transport gentechnisch veränderter Mikroorganismen.
11. Jede absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt gemäß der Definition in § 3 Nr. 5 erster Halbsatz GenTG sowie der Transport und das Inverkehrbringen gemäß der Definition in § 3 Nr. 6 GenTG dieser Organismen.
12. Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in der, in die oder aus der Europäischen Union, für die eine Zustimmungspflicht oder ein Verbot im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen besteht.

13. Bewirtschaftung von mineralischen Abfällen gemäß der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie.

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 3 Nr. 3). Internationale Abkommen

- a) Internationales Übereinkommen vom 27. November 1992 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (Haftungsübereinkommen von 1992, BGBl. 1996 II S. 670);
- b) Internationales Übereinkommen vom 27. November 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (Fondsübereinkommen von 1992, BGBl. 1996 II S. 685);
- c) Internationales Übereinkommen vom 23. März 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Bunkerölverschmutzung;
- d) Internationales Übereinkommen vom 3. Mai 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See;
- e) Übereinkommen vom 10. Oktober 1989 über die zivilrechtliche Haftung für die während des

Transports gefährlicher Güter auf dem Straßen-, Schienen- und Binnenschiffahrtsweg verursachten Schäden.

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 3 Nr. 5). Internationale Übereinkünfte

- a) Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (BGBl. 1975 II S. 957);
- b) Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden (BGBl. 2001 II S. 202);
- c) Übereinkommen vom 12. September 1997 über zusätzliche Entschädigungsleistungen für nuklearen Schaden;
- d) Gemeinsames Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. 2001 II S. 202);
- e) Brüsseler Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See (BGBl. 1975 II S. 957)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

§ 21 a Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 34a, 35 oder entsprechendem Landesrecht, nach § 43 Abs. 8 oder § 62 Abs. 1 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach

1. § 19 oder entsprechendem Landesrecht oder
2. auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume sowie
3. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft er die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß An-

hang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56).

(5) Die Erheblichkeit der Auswirkungen nach Absatz 1 ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56) zu ermitteln, wobei eine erhebliche Schädigung in der Regel nicht vorliegt bei

- nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten;
- nachteilige Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht;
- einer Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels. Zuständige Behörde im Sinne des Umweltschadengesetzes ist für den vorgenannten Bereich das Bundesamt für Naturschutz.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

§ 22 a Schäden an Gewässern

(1) Eine Schädigung der Gewässer im Sinn des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

1. den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,
2. das ökologische Potential oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers oder
3. den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers

hat, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, für die § 25 d Abs. 3, § 32c in Verbindung mit § 25 d Abs. 3 und § 33 a Abs. 4 Satz 2 gelten.

(2) Hat ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung der Gewässer verursacht, so trifft er die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56).

(3) Weitergehende Vorschriften über Schädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Gewässern sowie deren Sanierung bleiben unberührt.

Dr. Stefan Paetow

Lärmschutz in der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung

A. Allgemeine, bereichsübergreifende Fragen des Lärmschutzes

I. Ziele des Lärmschutzes

Die gesetzlichen Schutzziele sind – insbesondere am Beispiel des Fluglärms – weiter präzisiert worden, soweit es um den Schutz der Wohnnutzung geht und normative Immissionsgrenzwerte fehlen:

Die „angemessenen Befriedigung der Wohnbedürfnisse“ verlangt für die Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die Abwehr unzumutbarer Kommunikationsbeeinträchtigungen (Sprachverständlichkeit). Ein erhöhtes Schutzniveau gilt für die Bewohner oder Nutzer besonders lärmsensibler Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Schulen). Außerdem umfasst der Schutz der Wohnnutzung die Wahrung der Erholungsfunktion des Außenwohnbereichs; dies kann sich auf die Höhe der Außenbereichsentschädigung auswirken.

Schutzziel während der Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) ist die Vermeidung von Schlafstörungen, insbesondere von Aufwachreaktionen. Dabei ist von der Möglichkeit auszugehen, bei ausreichender Luftzufuhr, d.h. bei gekipptem Fenster zu schlafen. Müssen zum Schutz vor unzumutbarem Lärm die Fenster der Schlafräume geschlossen werden, besteht deshalb auch ohne ausdrückliche normative Regelung ein kompensatorischer Anspruch auf den Einbau technischer Belüftungseinrichtungen.

II. Planrechtfertigung

Das – gelegentlich schon totgesagte – fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung erlebt eine gewisse Renaissance. Auch ein nicht mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung, sondern z.B. ausschließlich durch Lärm in seinem Eigentum Betroffener kann das Fehlen der Planrechtfertigung rügen, allerdings nur wegen mangelnder „Zielkonformität“ (z.B. fehlender Bedarf) und nicht auch wegen mangelnden Gemeinwohlerfordernisses im Sinne von Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Das gilt auch für „privatnützige“ Vorhaben, sofern die betreffende Planfeststellung neben der Zulassung eine verbindliche Raumnutzungsentscheidung enthält.

III. Abwägung

Auf der Grundlage seiner ständigen Rechtsprechung zur gerichtlichen Kontrolle der planerischen Abwägung und speziell der Rechtsstellung des Lärmbetrof-

fenen in der Abwägung hat das Bundesverwaltungsgericht in letzter Zeit einige Präzisierungen und Weiterentwicklungen vorgenommen:

1. Der seit dem B-42-Urteil (BVerwGE 48,56) bis heute vertretene, im Schrifttum gelegentlich kritisierte Grundsatz, dass der von einer Planungsentscheidung „mittelbar“, z.B. durch Lärm Betroffene nur Anspruch auf die ordnungsgemäße Abwägung seiner eigenen abwägungserheblichen Belange besitzt, ist der Sache nach ausgedehnt worden auf eine umfassendere Abwägungskontrolle, ohne dass indessen eine „Vollkontrolle“ geboten wäre, wie sie ein mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung Betroffener verlangen kann.

Beispiel: Gleichgerichtete vorhabenfeindliche Schutzinteressen anderer Betroffener verstärken das Gewicht und damit die Abwägungserheblichkeit des eigenen Belangs. So kann ein einzelner Lärmbetroffener geltend machen, dass wegen des Ausmaßes der Lärmbetroffenheit insgesamt (Zahl der Betroffenen, Höhe der Lärmbelastung) die Berücksichtigung der Lärmschutzbelange abwägungsfehlerhaft ist.

Beispiel: Die öffentlichen und privaten Belange, die in der konkreten Abwägungsentscheidung für die Zurückdrängung gerade auch der abwägungserheblichen Belange des einzelnen Betroffenen angeführt werden, unterliegen infolge dieser unauflöselichen Wechselbeziehung der Abwägungskontrolle. So kann etwa ein einzelner Lärmbetroffener geltend machen, dass die öffentlichen Verkehrsinteressen fehlerhaft gewichtet worden sind oder die Verwerfung einer Alternativplanung fehlerhaft ist, weil die hierfür angeführten Gründe (z.B. größere Immissionsbelastung oder stärkere Beeinträchtigung der Natur durch die verworfene Alternative oder funktionale Vorteile der geplanten Alternative) der Überprüfung nach den Maßstäben der Abwägungskontrolle nicht standhalten.

2. Die Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung strukturieren den Abwägungsvorgang, indem die Umweltbelange in gebündelter Form in die Abwägung eingehen. Eine defizitäre Umweltverträglichkeitsprüfung kann ungeachtet ihrer Qualität als Verfahrensrecht indizielle Bedeutung für materiellrechtliche Mängel, nämlich ein fehlerhaftes Abwägungsergebnis haben.

3. Das planerische Abwägungsgebot ist ebenenspezifisch anzupassen. So sind bei der raumplanerischen Standortentscheidung für ein Vorhaben (z.B. Flughafen) auch hinsichtlich der zu erwartenden Lärmbe-

lastung andere Maßstäbe als bei der abschließenden Planungs- und Zulassungsentscheidung zugrunde zu legen.

4. Mehrfach wurde die neuere Rechtsprechung bestätigt, dass der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG (nur) eine Abwägungsdirektive ist, die durch gewichtige Gegengründe zurückgedrängt werden kann.

IV. Erweiterung der Abwehrrechte von Lärmbetroffenen in besonderen Fällen

1. Angestoßen durch das Bundesverfassungsgericht wurde den Lärmbetroffenen erstmals Rechtsschutz gegen die Festsetzung von Flugrouten durch das Luftfahrt-Bundesamt in Gestalt einer Feststellungsklage gewährt. Die ursprüngliche Einschränkung, dass die Abwägungsentscheidung des Bundesamtes nur auf Willkürfreiheit zu überprüfen ist, wurde zugunsten einer uneingeschränkten Abwägungskontrolle aufgegeben. Die zunächst offengelassene Frage, ob die vom Bundesamt zu beachtenden Lärmschutzvorschriften überhaupt drittsschützend sind, ist mittlerweile in bejahendem Sinne beantwortet.

2. Der aus der Planungshoheit folgende Anspruch der Gemeinde auf abwägungsfehlerfreie Berücksichtigung ihrer Lärmschutzbelange in Planungsentscheidungen besteht nicht nur in den herkömmlich anerkannten Fällen (Beeinträchtigung kommunaler Einrichtungen, wesentliche Teile des Gemeindegebiets werden einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzogen). Die Abwägungserheblichkeit kann sich – sofern nicht ohnehin normative Immissionsgrenzwerte (z.B. 16. BImSchV) eingreifen – bereits daraus ergeben, dass durch den planungsbedingten Lärmzuwachs ausgewiesene Baugebiete in einer Weise betroffen werden, dass die Bewahrung der in der Bauleitplanung zum Ausdruck gekommenen städtebaulichen Ordnung (z.B. Wohngebiet) nachhaltig gestört wird.

Ein derartiger Anspruch auf fehlerfreie Abwägung besteht auch dann, wenn das Gemeindegebiet oder Teile davon durch ein geplantes Vorhaben (z.B. Flughafen) weiträumig und flächendeckend erheblichen (nächtlichen) Lärmbelastungen („Lärmteppich“) ausgesetzt sein würde.

3. Ausländische Grenznachbarn einschließlich der Grenzgemeinden eines Nachbarstaates, die planungsbedingten grenzüberschreitenden Lärmbelastungen ausgesetzt sind, sind aufgrund der drittsschützenden Wirkung des fachplanerischen Abwägungsgebots klagebefugt.

V. Ermittlung der fachplanerischen Zumutbarkeitsgrenzen bei fehlenden Grenzwerten

1. Nach der ständigen, bis in die jüngste Zeit aufrechterhaltenen Rechtsprechung sind bei Fehlen normativ festgelegter Grenzwerte die Zumutbarkeitsgrenzen, bei deren Überschreiten Ansprüche auf Schutzvorkehrungen oder Entschädigung ausgelöst werden, im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse durch tatrichterliche Würdigung unter Heranziehung von Sachverstand zu bestimmen. Dabei können Festlegungen in Regelwerken wie beispielsweise der 16. und 18. BImSchV, der TA Lärm und der DIN 18005 als Orientierungswerte herangezogen werden, sofern nach der Art des Lärms eine Übertragbarkeit gegeben ist.

2. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse sind in der Regel erst dann zugrunde zu legen, wenn sie sich in der wissenschaftlichen Diskussion durchgesetzt und allgemeine Anerkennung – nicht notwendig einhellige Zustimmung – gefunden haben. Fehlende verlässliche Erkenntnisse müssen nicht durch einen Bonus zugunsten der Lärmbetroffenen ausgeglichen werden.

3. Das Bundesverwaltungsgericht hält – ungeachtet der Kritik insbesondere aus Sicht des Immissionschutzrechtes – an seiner Rechtsprechung fest, dass bei Ermittlung der fachplanerischen Zumutbarkeitsgrenzen keine akzeptorbezogene Gesamtlärmbetrachtung (Lärmsummation) anzustellen ist, sofern nicht die verfassungsrechtliche Schwelle der Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) tags, 60 dB(A) nachts) überschritten wird. Auch die Umgebungslärmrichtlinie ist mit ihrem summativen Ansatz bislang nicht als „vorwirkende Auslegungshilfe“ herangezogen worden.

VI. Entschädigung bei unterbleibenden Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG (BVerwGE 128, 177 „Bundesstraße B 202“)

1. Die in § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG geregelte Entschädigung ist lediglich ein Surrogat für an sich erforderliche, aber wegen Unverhältnismäßigkeit oder Unmöglichkeit unterbleibende Schutzvorkehrungen. Die Vorschrift bietet somit keine Anspruchsgrundlage für eine allgemeine Entschädigung wegen planungsbedingter Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken und Gebäuden.

2. Die Verweisung auf eine Geldentschädigung in § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führt im Ergebnis zu der Pflicht, (fachplanerisch) unzumutbare nachteilige Wirkungen zu dulden. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn wenn die nachteiligen Wirkungen die verfassungsrechtliche Grenze der Unzumutbarkeit (bei Lärm 70/60 dB(A) überschrei-

ten, besteht ein Anspruch auf Übernahme des Grundstücks, der seine Rechtsgrundlage ebenfalls (nur) in § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG und nicht in einem Aufopferungsgewohnheitsrecht findet.

VII. Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG

Ein derartiger Anspruch wegen nicht voraussehbarer (Lärm-)Wirkungen eines (Straßenneubau-)Vorhabens besteht grundsätzlich für die gesamte Dauer der 30-Jahres-Frist gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 VwVfG. Er wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Lärmprognose des Planfeststellungsbeschlusses zulässigerweise ein kürzerer Prognosezeitraum (hier: rund 15 Jahre) zugrunde lag. Das Tatbestandsmerkmal „nicht voraussehbar“ ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der „fehlgeschlagenen Prognose“ und setzt eine solche nicht voraus.

B. Ausgewählte Fragen des bereichsspezifischen Lärmschutzes (Straße, Fluglärm)

I. Straßenverkehrslärm in der Bauleitplanung

1. Fallgestaltung der Planung einer Straße durch Bebauungsplan:

Sprechen hinreichend gewichtige Verkehrsbelange trotz des dadurch ausgelösten Lärmkonflikts für die Verkehrsplanung, muss auch im Fall einer bereits vorhandenen Bebauung sichergestellt sein, dass die Betroffenen nicht nur durch Maßnahmen des passiven Lärmschutzes vor unzumutbaren Beeinträchtigungen bewahrt werden, sondern gegebenenfalls auch einen angemessenen Ausgleich für die Beeinträchtigung der Nutzung ihres Außenwohnbereichs erhalten (BVerwG, BRS 70 Nr. 26).

2. Fallgestaltung der Planung einer schutzbedürftigen Nutzung (z. B. Wohnbebauung) in der Nähe einer vorhandenen Straße:

Weist ein Bebauungsplan ein neues Wohngebiet (WA) aus, das durch vorhandene Verkehrswege Lärmbelastungen ausgesetzt wird, die an den Gebietsrändern deutlich über den Orientierungswerten der DIN 18005 liegen, ist es nicht von vornherein abwägungsfehlerhaft, auf aktiven Schallschutz durch Lärmschutzwände zu verzichten. Je nach den Umständen des Einzelfalls, z. B. in dicht besiedelten Räumen, kann es abwägungsfehlerfrei sein, eine Minderung der Immissionen durch eine Kombination von passivem Schallschutz, Stellung und Gestaltung von Gebäuden sowie Anordnung der Wohn- und Schlafräume zu erreichen (Fall Dortmund BVerwGE 128, 238).

II. Straßenverkehrslärm in der Fachplanung

Weiterentwicklung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 41 Abs. 2 BImSchG im Sinne eines Stufenkonzepts (BVerwG, Urt. vom 13.05.2009 – 9 A 72.07 – für BVerwGE vorgesehen, „Autobahn A 4“): Die Unverhältnismäßigkeit der Kosten für aktiven Lärmschutz kann nicht allein daraus hergeleitet werden, dass die Entschädigung für passiven Lärmschutz – wie regelmäßig – erheblich billiger wäre. Vielmehr sind grundsätzlich zunächst die Kosten für einen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellenden Vollschutz zu ermitteln und sodann (ggfs. mehrfach) schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Ziel ist eine Lärmschutzkonzeption, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint.

III. Fluglärm

1. Die wichtigste Entwicklung in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der letzten Jahre ist die Mobilisierung des § 29b Abs. 1 Satz 2 LuftVG für einen stärkeren Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) der lärmbeeinträchtigten Anwohner (Leitentscheidungen: BVerwGE 125, 116 „Berlin-Schönefeld“, BVerwGE 128, 95 „Leipzig/Halle I“ und BVerwGE 131, 316 „Leipzig/Halle II“). Bei den daraus für die Abwägung sich ergebenden Anforderungen an die Betriebsregelungen für Nachtflüge wird differenziert. In der sog. Nachtkernzeit (0.00 bis 5.00 Uhr) ist die Zulassung von Flugbetrieb an strengere Voraussetzungen („standortspezifischer Nachtflugbedarf“) gebunden als in den sog. Nachtrandzeiten (22.00 bis 24.00 und 5.00 bis 6.00 Uhr), wo ein plausibler Nachweis genügt, weshalb ein bestimmter Verkehrsbedarf oder ein bestimmtes Verkehrssegment nicht innerhalb der Tagesstunden abgewickelt werden kann.

2. Neues Fluglärmschutzgesetz vom 1. Juni 2007: Erste Entscheidungen versuchen, mit den wenig gelungenen Regelungen zum Zusammenwirken zwischen Fluglärmschutzgesetz und der Planfeststellung des Luftverkehrsgesetzes (§ 13 Abs. 1 FluglSchG und § 8 Abs. 1 Satz 3 LuftVG) zurechtzukommen. Danach bestimmen die für die Lärmschutzbereiche eines Flugplatzes maßgebenden Werte des § 2 Abs. 2 FluglSchG verbindlich und abschließend auch für die Planfeststellung die Zumutbarkeitsgrenze, bei deren Überschreitung Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder Entschädigungen zu leisten sind. Jedenfalls insoweit dürfte die aufwendige Beweisaufnahme der Behörden und Gerichte in jedem einzelnen Planfeststellungsverfahren entfallen. Im einzelnen ist aber noch manches ungeklärt.

Dr. Rüdiger Engel

Lärmaktionsplanung

Thesepapier

I. Rechtlicher Rahmen

Das von Bund und Ländern verfolgte Konzept der 1:1-Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) ist nur bedingt tauglich, weil es die vom europäischen Normgeber aufgrund des Subsidiaritätsprinzips (Art. 5 Abs. 2 EGV) bewusst gelassenen Umsetzungsspielräume nicht ausfüllt und damit ein Umsetzungsdefizit entsteht. Umsetzungsdefizite bestehen z.B. im Verfahrensrecht und der Lärmbewertung bzw. Grenzwertsetzung.

II. Materielle rechtliche Fragen der Planung

1. Der Lärmaktionsplan ist ein Umweltfachplan, der mangels bundes- und landesrechtlicher Vorgaben dem im Rechtsstaatsprinzip verwurzelten Abwägungsgebot unterliegt, das durch eine europarechtliche Pflicht, bei Überschreitung gesundheitsschützender Grenzwerte lärmmindernde Maßnahmen vorzusehen, ergänzt wird. Das Abwägungsgebot verlangt verfahrensrechtlich eine ausreichende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, und materiellrechtlich eine sorgfältige Sachverhaltsermittlung und Gewichtung der mit verschiedenen Maßnahmen verbundenen Vor- und Nachteile, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht.
2. Abwägungsdirektive der Planung ist es, Maßnahmen für die aus den Lärmkarten entwickelten Belastungsschwerpunkte zu entwickeln. Diese ergeben sich einerseits aus der Zahl der Lärm-belasteten, andererseits aus der tatsächlichen Lärmbelastung und ergänzend der (bau-) planerischen Schutzwürdigkeit der entsprechenden Gebiete. In die Abwägung einzubeziehen sind gem. § 47d Abs. 1 Satz 3 BImSchG eine Überschreitung von Grenzwerten, ferner das Zusammenwirken mehrerer Lärmquellen und – im Anschluss an Anhang V der ULR – schließlich auch ökonomische Erwägungen.
3. Die Abgrenzung des Plangebietes kann trichterförmig von den kartierten und ruhigen Gebieten ausgehen und darf sich schließlich auf das Maßnahmengebiet, in dem verbindliche Regelungen getroffen werden, beschränken.
4. Die Umgebungslärmrichtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten, für die Lärmaktionsplanung Grenzwerte als Umweltqualitätsziele vor-

zusehen (Art. 3 s ULR), die auf europaweit einheitlichen Berechnungsstandards aufbauen. Die herkömmlichen deutschen Regelungen (16. BImSchV, TA Lärm) entsprechen diesen Anforderungen nicht.

5. Für ruhige Gebiete muss der Lärmaktionsplan entsprechend niedrige Zielwerte vorgeben, die eine effektive Erholung auch unter lärmmedizinischen Gesichtspunkten sicherstellen, und Maßnahmen festsetzen, mit denen diese ggf. erreicht oder gesichert werden.
6. Der effet utile der ULR verlangt, in der Lärmbeurteilung von der herkömmlichen segmentierten Betrachtungsweise abzuweichen und für die Belastungsschwerpunkte eine Gesamtlärmbeurteilung vorzunehmen.
7. Ziel der Lärmaktionsplanung ist nach Art. 1 Abs. 1c ULR, möglichen gesundheitsschädlichen Auswirkungen des Umgebungslärms entgegenzuwirken. Insofern dienen Lärmaktionspläne auch dem Gesundheitsschutz. Mangels normativer Vorgaben besteht jedoch Unsicherheit, ab welchem Maß der Belastung Lärm als gesundheitsschädlich anzusehen ist. In der Rechtsprechung wird verbreitet auf Lärmpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts zurückgegriffen, die sich auch in der 16. BImSchV wiederfinden.
8. Der Lärmaktionsplan bindet die Vollzugsbehörden, soweit er abwägungsfehlerfrei ist. Mangels gesetzlich angeordneter Rechtsförmlichkeit ist er weder Rechtsverordnung noch Satzung, hat aber normähnliche Wirkung wie ein Flächen-nutzungs- oder Regionalplan.

III. Zum Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans (§ 47 d Abs. 6 BImSchG)

1. Die Bindungswirkung des Lärmaktionsplans ist nur gegenüber (Planungs-)Entscheidungen, die ihrerseits dem Abwägungsgebot unterliegen, auf ein Berücksichtigungsgebot herabgestuft. Andere Entscheidungen und Anordnungen können durch Maßnahmen des Lärmaktionsplans auch hinsichtlich des ggf. bestehenden EntschlieBungs- und Auswahlermessens gebunden werden. Soweit die Gemeinde hierdurch Bundes- oder Landesbehörden bindet, unterliegt dies keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Abwägungsgebot erfor-

- dert jedoch eine schonende oder rücksichtsvolle Ausübung der verliehenen Kompetenz. Der abwägungsfehlerfreie Lärmaktionsplan hat insofern eine begrenzte Feststellungswirkung (imperative Wirkung).
2. Der Lärmaktionsplan darf den straßenverkehrsrechtlichen Gefahrenbegriff des § 45 Abs. 9 StVO konkretisieren. Die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm vom 23.11.2007 sind dabei (nur) ein abwägungserheblicher Belang. Die im Lärmaktionsplan festgesetzten Maßnahmen müssen von den Straßenverkehrsbehörden gem. § 47 d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG umgesetzt werden; ihr Ermessen kann durch den Lärmaktionsplan eingeschränkt werden.
 3. Straßenbauliche Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen (z.B. Sanierung einer Straße mit lärmminderndem Belag) können einem anderen Rechtsträger nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel vorgeschrieben werden und sind hierbei zudem gegenüber der Erfüllung von Pflichtaufgaben - wie der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit - nachrangig.
 4. In der Bauleitplanung ist der Lärmaktionsplan als Umweltfachplan Abwägungsdirektive gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB. Die Möglichkeiten der Gemeinde, bauleitplanerische Festsetzungen zu treffen, werden durch § 47 d BImSchG nicht erweitert.
 5. In Baugenehmigungsverfahren kann der Lärmaktionsplan verfahrensrechtlich als Grundlage eines vom Bauherrn zu erbringenden Schallschutznachweises und bei Außenbereichsvorhaben materiellrechtlich als qualifizierter öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB relevant sein.
 6. Der Lärmaktionsplan konkretisiert die immissionsschutzrechtliche Vorsorgepflicht i. S. d. § 5

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG. Für eine einheitliche Handhabung fehlen noch die von der Richtlinie verlangten Vorsorgegrenzwerte.

7. Im Luftverkehrsrecht setzt § 9 Abs. 2 LuftVG eine durch Abwägung nicht überwindbare Grenze, die es dem Planungsträger und damit auch der Lärmaktionsplanung offen lässt, Lärmschutzinteressen auch unterhalb dieser Zumutbarkeitsschwelle durch Flugverbote und Betriebszeitenbeschränkungen zu berücksichtigen.

IV. Rechtliche Kontrolle

1. Der Lärmaktionsplan unterliegt nach Maßgabe des Landesrechts der Normenkontrolle.
2. Soweit die Gemeinden für die Lärmaktionsplanung zuständig sind, erfüllen sie eine weisungsfreie Selbstverwaltungsaufgabe. Der Lärmaktionsplan unterliegt nur der Rechts-, nicht der Fachaufsicht.
3. Die Gemeinde als Planungsträger hat ein subjektives Recht auf Umsetzung der von ihr im Lärmaktionsplan festgesetzten Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden aufgrund ihrer Planungshoheit. Soweit die Gemeinde selbst Straßenverkehrsbehörde ist, kann sie Anfechtungsklage auch gegen eine fachaufsichtliche Weisung, eine von ihr vorgesehene Maßnahme nicht umzusetzen, erheben.
4. Bürger haben einen verfahrensrechtlichen Anspruch auf Öffentlichkeitsbeteiligung, auf Aufstellung eines Lärmaktionsplans sowie einen Anspruch auf Durchsetzung der im Lärmaktionsplan vorgesehenen gesundheitsschützenden Maßnahmen. Ein durchsetzbarer Anspruch auf Aufnahme konkreter Maßnahmen in den Lärmaktionsplan besteht aufgrund des weiten Planungsermessens grundsätzlich nicht.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Sechster Teil (§§ 47 a bis 47 f): Lärminderungsplanung

§ 47 a Anwendungsbereich des Sechsten Teils

Dieser Teil des Gesetzes gilt für den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind. Er gilt nicht für Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.

§ 47 b Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnen die Begriffe

1. „Umgebungslärm“ belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht;
2. „Ballungsraum“ ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer;
3. „Hauptverkehrsstraße“ eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr;
4. „Haupteisenbahnstrecke“ ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr;
5. „Großflughafen“ ein Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr, wobei mit „Bewegung“ der Start oder die Landung bezeichnet wird, hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen.

§ 47 c Lärmkarten

(1) Die zuständigen Behörden arbeiten bis zum 30. Juni 2007 bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr Lärmkarten für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern sowie für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen aus. Gleiches gilt bis zum 30. Juni 2012 und danach alle fünf Jahre für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken.

(2) Die Lärmkarten haben den Mindestanforderungen des Anhangs IV der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. EG Nr. L 189 S. 12) zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

(3) Die zuständigen Behörden arbeiten bei der Ausarbeitung von Lärmkarten für Grenzgebiete mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen.

(4) Die Lärmkarten werden mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

(5) Die zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder einer von ihm benannten Stelle zum 30. Juni 2005 und danach alle fünf Jahre die Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern, die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, die Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und die Großflughäfen mit. Gleiches gilt zum 31. Dezember 2008 für sämtliche Ballungsräume sowie sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken.

(6) Die zuständigen Behörden teilen Informationen aus den Lärmkarten, die in der Rechtsverordnung nach § 47 f bezeichnet werden, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder einer von ihm benannten Stelle mit.

§ 47 d Lärmaktionspläne

(1) Die zuständigen Behörden stellen bis zum 18. Juli 2008 Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für

1. Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, der Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und der Großflughäfen,
2. Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern.

Gleiches gilt bis zum 18. Juli 2013 für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden.

(2) Die Lärmaktionspläne haben den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

(3) Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

(4) § 47 c Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Lärmaktionspläne werden bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Auf-

stellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

(6) § 47 Abs. 3 Satz 2¹ und Abs. 6² gilt entsprechend.

(7) Die zuständigen Behörden teilen Informationen aus den Lärmaktionsplänen, die in der Rechtsverordnung nach § 47 f bezeichnet werden, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder einer von ihm benannten Stelle mit.

§ 47 e Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt ist.

(2) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen benannten Stellen sind zuständig für die Mitteilungen nach § 47 c Abs. 5 und 6 sowie nach § 47 d Abs. 7.

(3) Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes nach § 47 c sowie insoweit für die Mitteilung der Haupteisenbahnstrecken nach § 47 c Abs. 5, für die Mitteilung der Informationen nach § 47 c Abs. 6 und für die Information der Öffentlichkeit über Lärmkarten nach § 47 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

§ 47 f Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG in deutsches Recht zu erlassen, insbesondere (...)

1 § 47 Abs. 3 Satz 2 lautet: „Bei der Aufstellung dieser Pläne sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“

2 § 47 Abs. 6 lautet: „Die Maßnahmen, die Pläne nach den Absätzen 1 bis 4 festlegen, sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.“

Amtsblatt Nr. L 189 vom 18/07/2002 S. 0012–0026

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungs­lärm

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1, (...)

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus ist Teil der Gemeinschaftspolitik, wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht. In dem Grünbuch über die künftige Lärmschutzpolitik hat die Kommission den Umgebungs­lärm als eines der größten Umweltprobleme in Europa bezeichnet.
- (2) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschlie­ßung vom 10. Juni 1997 zum Grünbuch der Kommission⁽⁵⁾ seine Zustimmung zu diesem Grünbuch bekundet und nachdrücklich gefordert, spezifische Maßnahmen und Initiativen in einer Richtlinie zur Verringerung der Lärmbelastung festzulegen, und ferner festgestellt, dass zuverlässige und vergleichbare Daten über die Situation bei den einzelnen Lärmquellen fehlen.
- (3) In der Mitteilung der Kommission vom 1. Dezember 1999 über Luftverkehr und Umwelt ist ein gemeinsamer Lärmindex sowie eine gemeinsame Methodik zur Lärmberechnung und -messung im Umfeld von Flughäfen vorgesehen. Dieser Mitteilung wurde bei den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie Rechnung getragen.
- (4) Bestimmte Kategorien von Schallemissionen verschiedener Erzeugnisse sind bereits durch Gemeinschaftsvorschriften geregelt, beispielsweise durch die Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen⁽⁶⁾, die Richtlinie 77/311/EWG des Rates vom 29. März 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Geräuschpegel in Ohrenhöhe der Fahrer von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern⁽⁷⁾, die Richtlinie 80/51/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschallluftfahrzeugen⁽⁸⁾ sowie deren Ergänzungsrichtlinien, die Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge⁽⁹⁾ sowie die Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen⁽¹⁰⁾.
- (5) Die vorliegende Richtlinie sollte unter anderem die Grundlage für die Weiterentwicklung und Ergänzung der bestehenden Gemeinschaftsmaßnahmen in Bezug auf die Lärmemissionen der wichtigsten Lärmquellen – dies sind insbesondere Straßen- und Schienenfahrzeuge sowie Infrastruktureinrichtungen, Flugzeuge, Geräte, die für die Verwendung im Freien vorgesehen sind, Ausrüstung für die Industrie sowie ortsbewegliche Maschinen – und für die Entwicklung zusätzlicher kurz-, mittel- und langfristig angelegter Maßnahmen bilden.
- (6) Bestimmte Kategorien von Lärm, beispielsweise Lärm in Verkehrsmitteln oder Lärm durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen, sollten nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.
- (7) Das Vertragsziel eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus lässt sich im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags besser dadurch erreichen, dass die Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch Gemeinschaftsmaßnahmen ergänzt werden, durch die sich ein gemeinsames Verständnis in Bezug auf die Lärmproblematik ergibt. Daher sollten Daten über Umgebungs­lärmpegel nach vergleichbaren Kriterien erfasst, zusammengestellt oder gemeldet werden. Hierfür sind harmonisierte Indizes und Bewertungsmethoden sowie Kriterien für die Angleichung der Erstellung von Lärmkarten erforderlich. Diese Kriterien und Methoden können am besten durch die Gemeinschaft festgelegt werden.
- (8) Ebenso erforderlich sind gemeinsame Bewertungsmethoden für „Umgebungs­lärm“ und eine Begriffsbestimmung für „Grenzwerte“ unter Verwendung harmonisierter Indizes für die Bestimmung der Lärmpegel. Die konkreten Zahlen für die Grenzwerte sind von den Mitgliedstaaten festzulegen, wobei

unter anderem nach dem Grundsatz der Vorbeugung ruhige Gebiete in Ballungsräumen zu schützen sind.

(9) Es wurden folgende gemeinsame Lärmindizes ausgewählt: Lden zur Bewertung der Lärmbelästigung und Lnight zur Bewertung von Schlafstörungen. Ferner sollte den Mitgliedstaaten die Verwendung ergänzender Indizes zur Verfolgung oder Kontrolle spezieller Lärmsituationen gestattet werden.

(10) Für bestimmte Gebiete, die von besonderer Bedeutung sind, sollte die Ausarbeitung strategischer Lärmkarten vorgeschrieben werden, da sich hiermit die Daten gewinnen lassen, die für eine Darstellung der in den betreffenden Gebieten wahrgenommenen Lärmpegel erforderlich sind.

(11) In Aktionsplänen sollten für diese Gebiete, die von besonderer Bedeutung sind, Prioritäten gesetzt werden, wobei diese Aktionspläne von den zuständigen Behörden nach Anhörung der Öffentlichkeit ausgearbeitet werden sollten.

(12) Es sollten die am besten geeigneten Informationskanäle ausgewählt werden, um eine breite Information der Öffentlichkeit zu erzielen.

(13) Die Erfassung von Daten und die Ausarbeitung entsprechender zusammenfassender Berichte für die gesamte Gemeinschaft sind als Grundlage für die künftige Gemeinschaftspolitik und für die weiter gehende Information der Öffentlichkeit erforderlich.

(14) Die Kommission sollte die Durchführung dieser Richtlinie einer regelmäßigen Evaluierung unterziehen.

(15) Die technischen Bestimmungen über die Bewertungsmethoden sollten bei Bedarf ergänzt und an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und an die Weiterentwicklung des europäischen Normenwerks angepasst werden.

(16) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹¹⁾ erlassen werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1 Ziele

(1) Mit dieser Richtlinie soll ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Hierzu werden schrittweise die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

a) Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach für die Mitgliedstaaten gemeinsamen Bewertungsmethoden;

b) Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen;

c) auf der Grundlage der Ergebnisse von Lärmkarten Annahme von Aktionsplänen durch die Mitgliedstaaten mit dem Ziel, den Umgebungslärm so weit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufrieden stellend ist.

(2) Diese Richtlinie soll auch eine Grundlage für die Einführung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Lärminderung bei den wichtigsten Lärmquellen darstellen; dies sind insbesondere Straßen- und Schienenfahrzeuge und -infrastruktureinrichtungen, Flugzeuge, Geräte, die für die Verwendung im Freien vorgesehen sind, Ausrüstung für die Industrie sowie ortsbewegliche Maschinen. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zum 18. Juli 2006 geeignete Vorschläge für Rechtsvorschriften vor. Dabei sollten die Ergebnisse des in Artikel 10 Absatz 1 genannten Berichts Berücksichtigung finden.

Artikel 2 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie betrifft den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind.

(2) Diese Richtlinie gilt weder für Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst verursacht wird, noch für Lärm durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Umgebungslärm“ unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung⁽¹²⁾ ausgeht;

- b) „gesundheitsschädliche Auswirkungen“ negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen;
- c) „Belästigung“ den Grad der Lärmbelästigung in der Umgebung, der mit Hilfe von Feldstudien festgestellt wird;
- d) „Lärmindex“ eine physikalische Größe für die Beschreibung des Umgebungslärms, der mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen in Verbindung steht;
- e) „Bewertung“ jede Methode zur Berechnung, Vorhersage, Einschätzung oder Messung des Wertes des Lärmindex oder der damit verbundenen gesundheitsschädlichen Auswirkungen;
- f) „ L_{den} “ (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) den Lärmindex für die allgemeine Belästigung, der in Anhang I näher erläutert ist;
- g) „ L_{day} “ (Taglärminindex) den Lärmindex für die Belästigung während des Tages, der in Anhang I näher erläutert ist;
- h) „ $L_{evening}$ “ (Abendlärmindex) den Lärmindex für die Belästigung am Abend, der in Anhang I näher erläutert ist;
- i) „ L_{night} “ (Nachtlärmindex) den Lärmindex für Schlafstörungen, der in Anhang I näher erläutert ist;
- j) „Dosis-Wirkung-Relation“ den Zusammenhang zwischen dem Wert eines Lärmindex und einer gesundheitsschädlichen Auswirkung;
- k) „Ballungsraum“ einen durch den Mitgliedstaat festgelegten Teil seines Gebiets mit einer Einwohnerzahl von über 100000 und einer solchen Bevölkerungsdichte, dass der Mitgliedstaat den Teil als Gebiet mit städtischem Charakter betrachtet;
- l) „ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum“ ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der L_{den} -Index oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten, von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert nicht übersteigt;
- m) „ruhiges Gebiet auf dem Land“ ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist;
- n) „Hauptverkehrsstraße“ eine vom Mitgliedstaat angegebene regionale, nationale oder grenzüberschreitende Straße mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr;
- o) „Haupteisenbahnstrecke“ eine vom Mitgliedstaat angegebene Eisenbahnstrecke mit einem Verkehrsaufkommen von über 30000 Zügen pro Jahr;
- p) „Großflughafen“ einen vom Mitgliedstaat angegebenen Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50000 Bewegungen pro Jahr (wobei mit „Bewegung“ der Start oder die Landung bezeichnet wird); hiervon sind ausschließlich der

Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen;

q) „Ausarbeitung von Lärmkarten“ die Darstellung von Informationen über die aktuelle oder voraussichtliche Lärmsituation anhand eines Lärmindex mit Beschreibung der Überschreitung der relevanten geltenden Grenzwerte, der Anzahl der betroffenen Personen in einem bestimmten Gebiet und der Anzahl der Wohnungen, die in einem bestimmten Gebiet bestimmten Werten eines Lärmindex ausgesetzt sind;

r) „strategische Lärmkarte“ eine Karte zur Gesamtbewertung der auf verschiedene Lärmquellen zurückzuführenden Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet oder für die Gesamtprognosen für ein solches Gebiet;

s) „Grenzwert“ einen von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert für L_{den} oder L_{night} und gegebenenfalls L_{day} oder $L_{evening}$, bei dessen Überschreitung die zuständigen Behörden Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung ziehen oder einführen. Grenzwerte können je nach Lärmquellen (Straßenverkehrs-, Eisenbahn-, Flug-, Industrie- und Gewerbelärm usw.), Umgebung, unterschiedlicher Lärmempfindlichkeit der Bevölkerungsgruppen sowie nach den bisherigen Gegebenheiten und neuen Gegebenheiten (Änderungen der Situation hinsichtlich der Lärmquelle oder der Nutzung der Umgebung) unterschiedlich sein;

t) „Aktionsplan“ einen Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung;

u) „akustische Planung“ den vorbeugenden Lärmschutz durch geplante Maßnahmen wie Raumordnung, Systemtechnik für die Verkehrssteuerung, Verkehrsplanung, Lärmschutz durch Schalldämpfungsmaßnahmen und Schallschutz an den Lärmquellen;

v) „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten die Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen dieser Personen. (...)

Artikel 5 Lärmindizes und ihre Anwendung

(1) Die Mitgliedstaaten verwenden die Lärmindizes L_{den} und L_{night} nach Anhang I zur Ausarbeitung und Überprüfung strategischer Lärmkarten gemäß Artikel 7.

Bis die Verwendung gemeinsamer Bewertungsmethoden für die Bestimmung von L_{den} und L_{night} verbindlich vorgeschrieben wird, können die bestehenden nationalen Lärmindizes und die zugehörigen Daten von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck ver-

wendet werden, wobei sie in die oben genannten Indikatoren umgesetzt werden sollten. (...)

(3) Für die akustische Planung oder die Festlegung von Gebieten bestimmter akustischer Qualität können die Mitgliedstaaten andere Lärmindizes als L_{den} und L_{night} verwenden.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 18. Juli 2005 Informationen über alle relevanten, in ihrem Hoheitsgebiet geltenden oder geplanten, in L_{den} und L_{night} und gegebenenfalls L_{day} und $L_{evening}$ ausgedrückten Grenzwerte für Straßenverkehrslärm, Eisenbahnlärm, Fluglärm im Umfeld von Flughäfen und Lärm in Industriegebieten sowie Erläuterungen zur Umsetzung der Grenzwerte.

Artikel 6 Bewertungsmethoden

(1) Die L_{den} - und L_{night} -Werte werden mit den in Anhang II beschriebenen Bewertungsmethoden bestimmt. (...)

(3) Die gesundheitsschädlichen Auswirkungen können mit den Dosis-Wirkung-Relationen nach Anhang III bewertet werden.

Artikel 7 Ausarbeitung strategischer Lärmkarten

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass spätestens bis zum 30. Juni 2007 für das vorangegangene Kalenderjahr strategische Lärmkarten für sämtliche Ballungsräume mit mehr als 250000 Einwohnern sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen in ihrem Hoheitsgebiet von den zuständigen Behörden ausgearbeitet und gegebenenfalls genehmigt sind. (...)

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bis zum 30. Juni 2012 und danach alle fünf Jahre für das vorangegangene Kalenderjahr strategische Lärmkarten für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken in ihrem Hoheitsgebiet von den zuständigen Behörden ausgearbeitet und gegebenenfalls genehmigt sind. (...)

(3) Die strategischen Lärmkarten müssen den Mindestanforderungen nach Anhang IV genügen. (...)

Artikel 8 Aktionspläne

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum 18. Juli 2008 von den zuständigen Behörden Aktions-

pläne ausgearbeitet werden, mit denen in ihrem Hoheitsgebiet Lärmprobleme und Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärmminde- rung, geregelt werden für

a) Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, der Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60000 Zügen pro Jahr und der Großflughäfen;

b) Ballungsräume mit mehr als 250000 Einwohnern. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

Die in den Plänen genannten Maßnahmen sind in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, sollten aber insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer von den Mitgliedstaaten festgelegter Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den strategischen Lärmkarten ausgewiesen wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden bis zum 18. Juli 2013 Aktionspläne, insbesondere zur Durchführung der vorrangigen Maßnahmen, die gegebenenfalls wegen des Überschreitens relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer von den Mitgliedstaaten festgelegter Kriterien ermittelt wurden, für die Ballungsräume sowie für die Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken in ihrem Hoheitsgebiet ausgearbeitet haben.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die anderen relevanten Kriterien nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Die Aktionspläne müssen den Mindestanforderungen nach Anhang V genügen.

(5) Die Aktionspläne werden im Fall einer bedeutsamen Entwicklung, die sich auf die bestehende Lärm-situation auswirkt, und mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

(6) Benachbarte Mitgliedstaaten arbeiten bei den Aktionsplänen für die Grenzgebiete zusammen.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne gehört wird, dass sie rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken, dass die Ergebnisse dieser Mitwirkung berücksichtigt werden und dass die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet wird. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Mitwirkung der Öffentlichkeit vorzusehen.

Ergibt sich die Verpflichtung, ein Verfahren zur Mitwirkung der Öffentlichkeit durchzuführen, gleichzeitig aus dieser Richtlinie und aus anderen Rechts-

vorschriften der Gemeinschaft, so können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Überschneidungen gemeinsame Verfahren vorsehen. (...)

Artikel 14 Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 18. Juli 2004 nachzukommen. (...)

(5) ABl. C 200 vom 30.06.1997, S. 28.

(6) ABl. L 42 vom 23.02.1970, S. 16. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/101/EG der Kommission (ABl. L 334 vom 28.12.1999, S. 41).

(7) ABl. L 105 vom 28.04.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/54/EG (ABl. L 277 vom 10.10.1997, S. 24).

(8) ABl. L 18 vom 24.01.1980, S. 26. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/206/EWG (ABl. L 117 vom 04.05.1983, S. 15).

(9) ABl. L 225 vom 10.08.1992, S. 72. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/7/EG (ABl. L 106 vom 03.05.2000, S. 1).

(10) ABl. L 162 vom 03.07.2000, S. 1.

(11) ABl. L 184 vom 17.07.1999, S. 23.

(12) ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

ANHANG V MINDESTANFORDERUNGEN FÜR AKTIONSPÄNE

nach Artikel 8

1. Die Aktionspläne müssen mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind,
- die zuständige Behörde,
- den rechtlichen Hintergrund,
- alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5,
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
- die langfristige Strategie,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse,
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans.

2. Die zuständigen Behörden können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich zum Beispiel folgende Maßnahmen in Betracht ziehen:

- Verkehrsplanung,
- Raumordnung,
- auf die Geräuschquelle ausgerichtete technische Maßnahmen,
- Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung,
- Verringerung der Schallübertragung,
- verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize.

3. In den Aktionsplänen sollten Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (die sich belästigt fühlen, unter Schlafstörungen leiden oder anderweitig beeinträchtigt sind) enthalten sein.

4. Die Kommission kann gemäß Artikel 13 Absatz 2 Leitlinien mit weiteren Anleitungen zu den Aktionsplänen ausarbeiten.

§ 45 Straßenverkehrs-Ordnung: Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie (...)

3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, (...)

6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.

(1 a) Das gleiche Recht haben sie ferner (...)

4. in Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen, (...)

5. in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie

6. in unmittelbarer Nähe von Erholungsstätten außerhalb geschlossener Ortschaften,

wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können.

(1 b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen (...)

5. zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

(1 c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. (...)

(1 d) In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) können auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden. (...)

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. (...)

§ 1 BauGB: Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: (...)

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (...)

§ 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben (...)

2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht.

§ 14 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm; Schutzziele für die Lärmaktionsplanung

Bei der Lärmaktionsplanung nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind für Flugplätze die jeweils anwendbaren Werte des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zu beachten.

§ 9 Luftverkehrsgesetz

(2) Im Planfeststellungsbeschluss sind dem Unternehmer die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.

Teilnehmerverzeichnis

Name	Tätigkeit/Institution	Ort
A		
Dr. Juliane Albrecht	Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung	Dresden
Dr. Markus Appel, LL.M.	Freshfields Bruckhaus Deringer LLP	Berlin
B		
Dr. Herwig Bachelin	Seufert Rechtsanwälte	München
Dr. Johannes Barbist	Binder Gösswang Rechtsanwälte Wien – Innsbruck	Wien
Wolfgang Baumann	Baumann Rechtsanwälte	Würzburg
Dr. Christian Beckert	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt	Magdeburg
Dr. Heino Behrens	Kanzlei Eylmann, Schröder, Behrens	Stade
Wolfgang Bergfelder	Senatsdirigent a. D.	Berlin
Dr. Tina Bergmann	Kanzlei Dolde & Partner	Stuttgart
Andreas Berstermann	Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek	Düsseldorf
Stefanie Beste	Kanzlei Hoffman Liebs Fritsch & Partner	Düsseldorf
Prof. Dr. Hans-Jörg Birk	Eisenmann Wahle Birk Rechtsanwälte	Stuttgart
Frank Boermann	Kanzlei Grawert Schöning und Partner	Berlin
Johannes Bohl	Bohl & Collegen Rechtsanwälte	Würzburg
Dr. Jan Bonhage	Kanzlei Hengeler Mueller	Berlin
Ulrich Borchardt, Dipl. Ing.		Siegburg
Johannes Bosselmann	Humboldt Universität zu Berlin	Berlin
Annette Braun	Universität Hamburg	Hamburg
Sven Brockhoff	Universität Trier	Trier
Ina Brötzmann	Kanzlei Rittershaus	Mannheim
Prof. Dr. Hans Büchner	Eisenmann Wahle Birk Rechtsanwälte	Stuttgart
C		
Prof. Dr. Pascale Cancik	Universität Osnabrück	Osnabrück
Sven Clever	Erich Schmidt Verlag	Berlin
Dr. Dieter Czajka	Richter a. D.	Lüneburg
D		
Dr. Andreas Dazert	Kunz Rechtsanwälte	Koblenz
Siegfried de Witt	Rechtsanwalt	Berlin
Dr. Alfred G. Debus	Dt. Hochschule für Verwaltungswissenschaften	Speyer
Dr. Markus Deutsch	Gleiss Lutz Rechtsanwälte	Frankfurt a.M.
Dr. Lars Diederichsen	Haldenwang Rechtsanwälte	Frankfurt a.M.
Volker Dineiger	Auge & Dineiger Rechtsanwälte	Nürnberg
Dr. Martin Dippel	Brandi Rechtsanwälte	Paderborn
Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde	Kanzlei Dolde & Partner	Stuttgart
Miriam Dross	Sachverständigenrat für Umweltfragen	Berlin
Peter Durinke		Berlin
E		
Michaela Ecker	Verwaltungsgericht Freiburg	Freiburg
Michaela Eisele	Schumann Rechtsanwälte Notare	Berlin
Prof. Dr. Felix Ekardt, LL.M.	Universität Rostock	Rostock
Corinna Emmermacher	Universität Trier	Trier
Dr. Rüdiger Engel	Stadtrechtsdirektor	Freiburg
Prof. Dr. Wolfgang Ewer	Kanzlei Weißleder & Ewer	Kiel
Anne-Katrin Exner	Universität Rostock	Rostock
F		
Dr. Sabine Fabricius	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt	Magdeburg

Dr. Gerhard Feldhaus		Bonn
Dr. Frank Fellenberg, LL.M.	Redeker Sellner Dahs & Widmaier	Berlin
Dr. Werner Finger	Rechtsanwälte Deubner & Kirchberg	Karlsruhe
Dr. Hartmut Fischer	Rittershaus Rechtsanwälte	Mannheim
Dr. Kurt Fleckenstein		Bonn
Dr. Jürgen Fluck	BASF	Ludwigshafen
Dr. Anke Fortmann	Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek	Düsseldorf
Antje Freriks	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf
Alexandra Fridrich	Kanzlei Schotten Fridrich Bannasch	Freiburg
Thorsten Fritsch	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Berlin
Klaus Füsler		Leipzig
G		
Ina Gast	Universität Trier	Trier
Jana Gattermann	Universität Kassel	Kassel
Jochen Gebauer	Bundeskanzleramt	Berlin
Dr. Stefan Geiger	Gleiss Lutz Rechtsanwälte	Berlin
Dr. Reiner Geulen	Rechtsanwalt	Berlin
Dr. Christian Glass	Köhler & Klett Rechtsanwälte	Berlin
Dr. Horst Glatzel	Rechtsanwalt	Bonn
Tabea Glemser	Müller-BBM Projektmanagement GmbH	Planegg
Prof. Dr. Thomas Groß	Universität Gießen	Gießen
Andreas Große	Kanzlei Becker Büttner Held	Berlin
Dr. Klaus-Martin Groth	Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer & Coll.	Berlin
Michael Günther	Rechtsanwalt	Hamburg
H		
Simone Hafner	Universität Kassel	Kassel
Dr. Evelyn Hagenah	Umweltbundesamt	Dessau
Klaus Haldenwang	Rechtsanwalt	Frankfurt a.M.
Prof. Dr. Klaus Hansmann		Mettmann
Dr. Roland Hartmannsberger	Gleiss Lutz Rechtsanwälte	Stuttgart
Christian Heieck	Kanzlei EWB	Stuttgart
Dr. Mathias Hellriegel	Eggers Malmendier Rechtsanwälte	Berlin
Sven Helms	Kanzlei Weißleder & Ewer	Kiel
Dr. Oliver Hendrichske	Bundesamt für Naturschutz	Bonn
Andrea Hennecken	Sozietät Wolter Hoppenberg	Hamm
Dr. Jan Hennig	Gleiss Lutz Rechtsanwälte	Berlin
Bettina Henning	Universität Rostock	Rostock
Dr. Jochen Hentschel	CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner	Köln
Dr. Dirk Herrmann	Rechtsanwälte Deubner & Kirchberg	Karlsruhe
Dr. Juliane Hilf	Freshfields Bruckhaus Deringer LLP	Köln
Klaus Hoffmann	Hoffmann & Gress Rechtsanwälte	München
Hans-Georg Hofmann	Rechtsanwalt	Hohen Neuendorf
Dr. Michael Hofmann	Lt. Ministerialrat im Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz	Mainz
PD Dr. Ekkehard Hofmann	Helmholtz Zentrum für Umweltforschung UFZ	Leipzig
Dr. Jochen Hofmann-Hoepfel	Rechtsanwalt	Höchberg
Dr. Andreas Hofmeister	TU Kaiserslautern	Kaiserslautern
Dr. Timo Hohmut	White & Case LLP	Hamburg
Prof. Dr. Dr. Erkki Hollo	Universität Helsinki	Helsinki
Dr. Hermann Hüwels	DIHK	Brüssel
I		
Dr. Christl Illig	Kanzlei Dr. Illig	Stuttgart

Jan Boris Ingerowski		Harsefeld
J		
Dr. Alexander Jannasch	Vors. Richter am BVerwG	Leipzig
Prof. Dr. Hans-D. Jarass	Universität Münster	Münster
Dr. Michéle John	Kanzlei Güther Heidel Wollenteit Hack Goldman	Hamburg
K		
Christian Kahle	White & Case LLP	Hamburg
Norbert Kämper	Rechtsanwalt	Düsseldorf
Jens Kampowski	Universität Rostock	Rostock
Dr. Alexander Kenyeressy	Thyssen Krupp AG	Krefeld
Katharina Kern	Helmholtz Zentrum für Umweltforschung UFZ	Leipzig
Dr. Carolin Kieß	Bundesamt für Naturschutz	Bonn
Jürgen Kipp	Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg	Berlin
Prof. Dr. Christian Kirchberg	Rechtsanwälte Deubner & Kirchberg	Karlsruhe
Dr. Günter Kitzinger	Köhler & Klett Rechtsanwälte	Köln
Joachim Kloos	Technische Universität Dresden	Dresden
PD Dr. Martin Kment	Universität Münster	Münster
Hans-Jörg Knäpple	Rechtsanwalt	Bad Dürrenheim
Prof. Dr. Hans-Joachim Koch	Universität Hamburg; Vorsitzender der GfU	Hamburg
Stefan Kopp-Assenmacher	Köhler & Klett Rechtsanwälte	Berlin
Prof. Dr. Michael Kotulla, M.A.	Universität Bielefeld	bielefeld
Dr. Lutz Krahnfeld	Rechtsanwalt	Hamburg
Dennis R. Kramer	Rechtsanwalt; Leuphana Universität Lüneburg	Bremerhaven
Daniel Gordon Kreinberg	RWE Power AG	Essen
Peter Kremer	Kanzlei Peter Kremer	Berlin
Anna Kröner	Universität Osnabrück	Osnabrück
Dr. Ferdinand Kuchler	Clifford Chance	München
Dr. Franz-Josef Kunert	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Dresden
L		
Mirjam Lang	Kanzlei Dr. Dammert & Steinforth	Leipzig
Dr. Matthias Lang	ARQIS Rechtsanwälte	Düsseldorf
Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski	Universität Kassel	Kassel
Dr. Dirk Legler, LL.M.	Kanzlei Güther Heidel Wollenteit Hack Goldman	Hamburg
Prof. Dr. Angelika Leppin	Kanzlei Weißleder & Ewer	Kiel
Jürgen Lindemann	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf
Dr. Susanne Lottermoser	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Berlin
M		
Frank Machacz		Berlin
Daniel Markus	Freie Universität Berlin	Berlin
Dr. Claus-Peter Martens	MURAWO Rechtsanwälte	Berlin
Prof. Dr. Thomas Mayen	Redeker Sellner Dahs & Widmaier	Bonn
Dr. Wilhelm Mecklenburg		Pinneberg
Thomas Mehler	Haldenwang Rechtsanwälte	Frankfurt a.M.
Kathleen Michalk	Technische Universität Dresden	Dresden
Dr. Natalie Michels	WMRC Rechtsanwälte	Berlin
Christin Mielke	Universität Hamburg	Hamburg
Prof. Dr. Stephan Mitschang	Technische Universität Berlin	Berlin
Jan Mittelstein	Mohr Rechtsanwälte	Hamburg
Dr. Stefan Möckel	Helmholtz Zentrum für Umweltforschung UFZ	Leipzig
Dr. Peter C. Mohr	Mohr Rechtsanwälte	Hamburg

Dr. Katharina Mohr	MEK Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Frankfurt a. M.
Prof. Dr. Wolfdietrich Möller		Hannover
Wolf Müller	Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V.	Berlin
Thorsten Müller	Universität Würzburg	Höchberg

N

Hanns Näser	Gesellschaft für Nuklearservice mbH	Essen
Rüdiger Nebelsieck	Mohr Rechtsanwälte	Hamburg
Armin Netter	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein Westfalen	Köln

O

Prof. Dr. Gabriele Oestreich	Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst HAWK	Göttingen
Dr. Martin J. Ohms	Ohms Rechtsanwälte	Berlin
Prof. Dr. Karsten-Michael Ortloff	Mediator	Berlin
Dr. Christian-W. Otto	Rechtsanwalt	Potsdam
Dr. Sandra Otto	Deutsche Bahn AG	Berlin

P

Dr. Stefan Paetow	Vors. Richter am BVerwG a.D.	Berlin
Dr. Sabine Pellens	Kanzlei Lindenpartners	Berlin
Dr. Malte Petersen, LL.M.	Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek	Düsseldorf
Dr. Renate Philipp	Richterin am BVerwG	Leipzig
Tom Pleiner	Humboldt Universität zu Berlin	Berlin
Dr. Winfried Porsch	Kanzlei Dolde & Partner	Stuttgart
Dr. Herbert Posser	Freshfields Bruckhaus Deringer LLP	Düsseldorf
Elisabeth Potje	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Dresden
Axel Pottschmidt	Kanzlei Heinemann & Partner	Essen

R

Anne Rath	Universität Hamburg	Hamburg
Dr. Thomas Rautenberg	IUR-REALIS Rechtsanwälte	Frankfurt a. M.
Dr. Manfred Rebentisch	Clifford Chance	Düsseldorf
Jürgen Philipp Reclam	Richter am VG Berlin	Berlin
Heike Rehbindler	Rechtsanwältin	Königstein i.T.
Prof. Dr. Eckard Rehbindler		Königstein i.T.
Dr. Hans S. Reip	Rechtsanwälte Dr. Reip & Köhler	Jena
Dr. Gunther J. Rieger	Rechtsanwälte Dr. Dammert & Steinforth	Leipzig
Prof. Dr. Marc Röckinghausen	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW	Heiligenhaus
Prof. Dr. Gerhard Roller	FH Bingen	Frankfurt a. M.
Franziska Rösch	Universität Würzburg	Würzburg
Verena Rösner	Menold Bezler Rechtsanwälte	Stuttgart
Peter Rottner	Rechtsanwalt; BUND	Landshut
Daniel Rucireto	Universität Würzburg	Würzburg
Anna-Lena Rueß	Mohr Rechtsanwälte	Hamburg
Prof. Dr. Matthias Ruffert	Friedrich-Schiller-Universität Jena	Jena
PD Dr. Johannes Rux	Nomos Verlagsgesellschaft mbH	Baden-Baden

S

Prof. Dr. Jürgen Salzwedel	CMS Hasche Sigle	Köln
Prof. Dr. Dr. Joachim Sanden	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt; Leuphana Universität Lüneburg	Lüneburg
Oliver Sauer	Universität Freiburg	Freiburg
Dr. Judith Schaupp-Haag	Kanzlei Eisenmann Wahle Birk	Stuttgart
Hartmut Scheidmann	Redeker Sellner Dahs & Widmaier	Berlin
Michael Scheier	Fachanwalt für Verwaltungsrecht	Köln
Frank-Jochen Scheuten	Kümmerlein, Simon & Partner	Essen

Dr. Bernd Schieferdecker	Kanzlei Dolde & Partner	Stuttgart
Dr. Kerrin Schillhorn	Mütze Korsch Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Köln
Jan Schilling	Verband kommunaler Unternehmen e.V.	Berlin
StS Dr. Alexander Schink	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf
Dr. Thomas Schmidt-Kötters	Kanzlei Hengeler Mueller	Düsseldorf
Bernhard Schmitz	Schmitz Rechtsanwälte	Frankfurt a.M.
Prof. Dr. Thomas Schomerus	Leuphana Universität Lüneburg	Lüneburg
Dr. Martin Schröder	Kanzlei Noerr Stiefenhofer Lutz	München
Silvia Schütte	Freie Universität Berlin	Berlin
Dr. Joachim Schwab	Bezirksregierung Köln	Köln
Christian Schwarz-Schier	Rechtsanwalt	Düsseldorf
Dr. Frank-Florian Seifert	Knauthe Rechtsanwälte	Berlin
Dr. Sebastian Seith	Kanzlei Bender Harrer Krevet	Freiburg
Dr. Dieter Sellner	Redeker Sellner Dahs & Widmaier	Berlin
Karsten Sommer	Rechtsanwalt	Berlin
Prof. Dr. Reinhard Sparwasser	Kanzlei Sparwasser & Heilshorn	Freiburg
Dr. Martin Spieler	Clifford Chance	München
Dr. Birgit Spießhofer	Kanzlei Hengeler Mueller	Berlin
Hermann Stahl	Kanzlei Mässner & Partner	Ulm
Sebastian Steeck	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	Wiesbaden
Volker Stein	Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz	Berlin
Prof. Dr. Rudolf Steinberg		Hofheim
Dr. Ursula Steinkemper	Kanzlei CMS Hasche Sigle	Stuttgart
Kay Stelter	Dt. Braunkohlen-Industrie-Verein e.V.	Berlin
Heidi Stockhaus	Freie Universität Berlin	Berlin
Lutz Strack	Behörde für Wirtschaft und Arbeit Hamburg	Hamburg
Anne Stratmann	Referendarin	Berlin
Felix Strobel	Kanzlei Dr. Guth, Beck, Klein, Günthert	Frankenthal
Dr. Eva-Maria Ehebrecht-Stüer	Kanzlei Dr. Stüer	Münster
T		
Dr. Claudia Tege		Essen
Dirk Teßmer	Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer	Frankfurt a.M.
Dr. Ingrid Tischbirek	Vors. Ri'in am VG Darmstadt	Darmstadt
Silvia Tolkmitt	Kanzlei Dr. Dammert & Steinforth	Leipzig
Ulrike Tolkmitt	Leuphana Universität Lüneburg	Lüneburg
U		
Dr. Dirk Uwer	Kanzlei Hengeler Mueller	Düsseldorf
V		
Dr. Andrea Versteyl	Andrea Versteyl Rechtsanwälte	Berlin
Dr. Andrea Vetter	Kanzlei Dolde & Partner	Stuttgart
Dr. Berthold Viertel	RWE Power AG	Essen
Antonia von Hövel	Universität Rostock	Rostock
Prof. Dr. Heinrich Freiherr von Lersner	Präsident des Umweltbundesamtes a.D.	Berlin
W		
Dr. Andreas Wasielewski	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Kiel
Prof. Dr. Bernhard W. Wegener	Universität Erlangen-Nürnberg	Erlangen
Sandra Weidlich	Universität Kassel	Kassel
Dr. Matthias Weigand	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	München

Jan Weiss	Wacker Chemie AG	München
Urte Wiemken	Berliner Stadtreinigung BSR	Berlin
Dr. Markus Winterle	Kleiner Rechtsanwälte	Mannheim
Dr. Ulrich Wollenteit	Kanzlei Güther Heidel Wollenteit Hack Goldmann	Hamburg